

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. November 1993
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	1	Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	16, 17
Barbe, Angelika (SPD)	9	Kubatschka, Horst (SPD)	44, 86, 92, 100
Becker-Inglau, Ingrid (SPD)	66	Dr. Kübler, Klaus (SPD)	45, 123, 124
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU)	2, 3	Kuhlwein, Eckart (SPD)	98, 99
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)	67, 68	von Larcher, Detlev (SPD)	36, 37
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	59	Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	70
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)	56	Müller, Albrecht (Pleisweiler) (SPD)	18, 19
Caspers-Merk, Marion (SPD)	60, 61	Müller, Jutta (Völklingen) (SPD)	46
Conradi, Peter (SPD)	10, 102, 103	Opel, Manfred (SPD)	71, 72
Ebert, Eike (SPD)	109, 110, 111	Dr. Päselt, Gerhard (CDU/CSU)	20, 21, 22
Dr. Eckardt, Peter (SPD)	11, 93	Rau, Rolf (CDU/CSU)	47, 48
Erler, Gernot (SPD)	40, 41, 42, 43	Regenspurger, Otto (CDU/CSU)	28, 29
Esters, Helmut (SPD)	94, 95	Schätzle, Ortrun (CDU/CSU)	114, 115, 116
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.)	121, 122	Scheffler, Siegfried (SPD)	73, 74, 75, 76
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	80, 81	Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD)	57, 58
Dr. Funke-Schmitt-Rink, Margret (F.D.P.)	87	Dr. Schnell, Emil (SPD)	49
Göttsching, Martin (CDU/CSU)	104	Dr. Schöfberger, Rudolf (SPD)	117, 118, 119, 120
Großmann, Achim (SPD)	25, 96	Simm, Erika (SPD)	30, 31
Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU)	97	Dr. Sonntag-Wolgast, Cornelia (SPD)	32, 33
Habermann, Michael (SPD)	82, 83, 84, 85	Sorge, Wieland (SPD)	77, 78
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	26, 27	Stiegler, Ludwig (SPD)	34, 38, 50
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)	4, 5, 6, 7	Stockhausen, Karl (CDU/CSU)	51, 105, 106
Dr. Hoffacker, Paul (CDU/CSU)	88, 89, 90, 91	Vergin, Siegfried (SPD)	8, 23, 24, 107
Hollerith, Josef (CDU/CSU)	62, 63, 64, 65	Graf von Waldburg-Zeil, Alois (CDU/CSU)	108
Janz, Ilse (SPD)	112, 113	Wallow, Hans (SPD)	39
Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU)	69	Wimmer, Willy (Neuss) (CDU/CSU)	101
Kemper, Hans-Peter (SPD)	35	Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)	79
Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13, 14	Wolf, Hanna (SPD)	52, 53, 54, 55
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	15		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)		Finanzierung der kommunistischen Partei	
Beurteilung der neuen Militärdoktrin		Italiens durch Firmen der kommerziellen	
Rußlands	1	Koordinierung; Lieferung von Hoch-	
		technologie an die ehemalige DDR	8
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU)		Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	
Intervention gegen die Erhebung von		Bildungsurlaub auch für Beamte zur	
Einfuhrzöllen auf deutsche Hilfsgüter-		Teilnahme an Fremdsprachenlehrgängen . .	8
lieferungen durch Polen	1	Müller, Albrecht (Pleisweiler) (SPD)	
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)		Anzahl der Asylbewerber, bei denen	
Initiativen der Bundesregierung oder der		Abschiebungshindernisse nach	
EG anstelle der alleinigen Vermittlungs-		§ 53 AuslG vorliegen	9
versuche der VN im Angola-Konflikt	2	Dr. Päselt, Gerhard (CDU/CSU)	
Vergin Siegfried (SPD)		Förderung von Zeitschriften der deutschen	
Verfahren für die Besetzung von Schul-		Minderheit in Polen, insbesondere des	
leiterstellen an Europäischen Schulen	4	Magazins „Dialog“, seit 1992	9
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des		Vergin, Siegfried (SPD)	
Innern		Übereinstimmung in den Äußerungen des	
Barbe, Angelika (SPD)		Bundesinnenministers Manfred Kanther	
Kürzung von Zulagen bei Beamten	4	und des baden-württembergischen Innen-	
Conradi, Peter (SPD)		ministers über ein Berufsverbot für	
Gründung einer DEFA-Filmstiftung	5	Rechtsextremisten	11
Dr. Eckardt, Peter (SPD)		Erkenntnisse über die Nutzung amerikani-	
Scheitern eines Einsatzes von zivil		scher kommerzieller Radiosender als	
gekleideten Bundesgrenzschutzbeamten		internationale Kontaktbörse für	
zur Drogenfahndung in Hannover wegen		Rechtsextremisten	12
fehlender Haushaltsmittel für den		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Kleiderzuschuß	5	Großmann, Achim (SPD)	
Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Ratifizierung des EG-Übereinkommens über	
Pressebericht über die Beschaffung einer		den Vollzug ausländischer Strafurteile	12
neuen Identität für den in Bad Kleinen aktiv		Hacker, Hans-Joachim (SPD)	
gewordenen V-Mann Klaus Steinmetz	6	Entschädigung für die in der früheren DDR	
Notwendigkeit der Ausstattung des		enteigneten Konsumgenossenschaften	
Regierungsbunkers in Marienthal/Eifel		und des Verbandes der Konsum-	
mit neuen abhörsicheren Fernmeldever-		genossenschaften	13
bindungen angesichts der Ausgaben-		Regenspurger, Otto (CDU/CSU)	
kürzungen im Sozialbereich	6	Maßnahmen gegen die Verunstaltung	
Gewährung von Personenschutz an Bundes-		von Baudenkmälern mit Sprühfarben	
tagsabgeordnete und Beschäftigte von		entsprechend dem italienischen Beispiel . .	15
Bundesbehörden in den letzten fünf Jahren .	7	Simm, Erika (SPD)	
		Verbot der Herstellung und Verbreitung	
		kinderpornographischer Darstellungen	
		über Datennetze und Personalcomputer . . .	16

Seite	Seite
Dr. Sonntag-Wolgast, Cornelia (SPD) Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Ahndung der Verwendung und des Zurschaustellens von NS-Symbolen oder ähnlicher Darstellungen 17	Dr. Kübler, Klaus (SPD) Umfang und Empfänger der Stromlieferun- gen aus dem Kernkraftwerk Tschernobyl . . . 24
Stiegler, Ludwig (SPD) Beschneidung des Rechts der Instanzgerichte auf Anrufung des Europäischen Gerichts- hofes in gemeinschaftlichen Fragen gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag 18	Müller, Jutta (Völklingen) (SPD) Kenntnis der Bundesregierung über die Unhaltbarkeit der Vereinbarungen der Kohlerunde im Herbst 1991 25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Rau, Rolf (CDU/CSU) Existenzbedrohung deutscher Firmen durch Zahlungsverzögerungen im Rahmen des Abkommens mit der GUS; Sicherung der Arbeitsplätze 25
Kemper, Hans-Peter (SPD) Einschaltung privater Finanzierungsformen durch die Kommunen 18	Dr. Schnell, Emil (SPD) Bereitstellung der der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten EG-Fördermittel für die neuen Bundesländer 26
von Larcher, Detlev (SPD) Steueraufkommen durch das Mißbrauchsbe- kämpfungs- und Steuerbereinigungs- gesetz 1994 und 1995 19	Stiegler, Ludwig (SPD) Rüstungs- und Standortkonversions- maßnahmen der Länder 27
Stiegler, Ludwig (SPD) Untersuchung des US-Lagers Grafenwöhr auf Krebsrisiken für die dort beschäftigten Arbeiter 20	Stockhausen, Karl (CDU/CSU) Kriterien für die Bewilligung von EG-Mitteln aus dem KONVER-Programm 27
Wallow, Hans (SPD) Notwendigkeit der Beseitigung von Westwallbunkern in Rheinland-Pfalz angesichts der inzwischen dort entstandenen Biotope 21	Wolf, Hanna (SPD) Deutsche und europäische Darlehen für die Airbus Industrie in Deutschland; Abbau von Arbeitsplätzen; betroffene Zulieferindustrien 28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Erler, Gernot (SPD) Acht-Punkte-Programm zur deutschen Rüstungsexport- und Exportgenehmi- gungspolitik und zur europäischen Harmonisierung bei dual-use-Produkten . . . 21	Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU) Bereitstellung von mehr Wildäsungsflächen durch geänderte Verordnungen für die Flächenstillegung in der Landwirtschaft . . . 30
Nichtbewilligung des Interimsabkommens mit der Republik Bulgarien durch den EG- Ministerrat; Ermöglichung des europäischen Marktzugangs für bulgarische Produkte . . . 22	Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD) Rücktritt von Mitgliedern der Ethikkommis- sion gemäß § 15 Tierschutzgesetz seit 1986; nachträgliche Genehmigung von durch die Kommission abgelehnten Tierversuchen . . . 31
Kubatschka, Horst (SPD) Sicherung der Arbeitsplätze in der Zulieferbranche der Automobilindustrie angesichts der Ergebnisse der EG-Studie . . . 24	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
	Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Verweigerung bzw. Zulassung von Werk- vertragsarbeitnehmern durch die Arbeitsämter 32

	Seite		Seite
Caspers-Merk, Marion (SPD) Dämmstoff-Regelung in der neuen MAK- Werte-Liste; Konsequenzen für den Arbeits- und den Verbraucherschutz	33	Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU) Einberufung von Wehrpflichtigen im Bereich der Kreiswehrrersatzämter Weiden, Regens- burg und München von 1990 bis 1993	44
Hollerith, Josef (CDU/CSU) Umschulungsplätze in den neuen Bundes- ländern; Kostenträger; Erstausbildung und zukünftiger Beruf der Umschüler	35	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Verwaltungsvereinfachung bei der Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 6 Heimgesetz betreffend Spenden von Heimbewohnern an den Heimträger	45
Becker-Inglau, Ingrid (SPD) Übergabe des Grundgesetzes mit dem Abdruck aller drei Strophen des Deutsch- landliedes an Wehrpflichtige angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungs- gerichts über die Geltung nur der dritten Strophe als Nationalhymne	36	Habermann, Michael (SPD) Durchschnittliche Unterhaltskosten für ein Kind seit 1982	46
Dr. Brecht, Eberhard (SPD) Reduzierung der Tiefflüge über dem Ostharz	37	Ausgaben für Kindergeld und Steuer- mindereinnahmen durch den Kinderfrei- betrag seit 1982	47
Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU) Verbesserung der Einberufungspraxis bei der Bundeswehr (Verringerung der Wartezeiten) zur Vermeidung von Nachteilen bei der beruflichen Ausbildung von Wehr- dienstleistenden	38	Unterhaltskosten für Kinder im Vergleich zur Lohnentwicklung	48
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD) Doppelte Bezahlung vorzeitig entlassener, von privaten Arbeitgebern angeworbener und in Bundeswehreinrichtungen ein- gesetzter Soldaten durch die Bundeswehr	40	Kinderlastenausgleich und Splitting- verfahren	48
Opel, Manfred (SPD) Kosten des Somalia-Einsatzes der Bundes- wehr bis Ende 1993; humanitäre Hilfe nach Abzug der Bundeswehr	41	Kubatschka, Horst (SPD) Handlungsbedarf aus den Studien zum Thema: Angst vor Kriminalität und Gewalt gegen ältere Menschen	49
Scheffler, Siegfried (SPD) Verhinderung der illegalen Müllagerung auf den Bundesliegenschaften im ehemaligen Grenzstreifen in Berlin	42	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend	
Sorge, Wieland (SPD) Ausweisung des Biosphärenreservats Rhön in Thüringen als Flugbeschränkungsgebiet; Anzahl der seit August 1993 durchgeführten Übungsflüge der Bundeswehr	43	Dr. Funke-Schmitt-Rink, Margret (F.D.P.) Verbot jugendgefährdender Filme im öffentlich-rechtlichen und im privaten Fernsehen	50
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
		Dr. Hoffacker, Paul (CDU/CSU) Einführung eines Erfolgswettbewerbsmodells bei den Außendienstmitarbeitern der AOK	51
		Kubatschka, Horst (SPD) Verbesserung der Jodversorgung der deutschen Bevölkerung	53

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		Göttsching, Martin (CDU/CSU)	
Dr. Eckardt, Peter (SPD)		Anzahl der jährlich von TELEKOM herausgegebenen Telefonkarten; Reklamationen	61
Entschädigung der Automobilindustrie für Diebstähle und Zerstörungen neuer Autos auf Zügen der Bundesbahn und Reichsbahn in Leipzig, Dresden und Kassel	53	Stockhausen, Karl (CDU/CSU)	
Esters, Helmut (SPD)		Umstrukturierung der Deutschen Bundespost POSTDIENST; Auflösung des Postamts Korbach	61
Entlastung des Bundeshaushalts von zusätzlichen Leistungen für die Bahnreform ausschließlich durch Organisationsveränderungen	54	Vergin, Siegfried (SPD)	
Großmann, Achim (SPD)		Unterbindung der illegalen Frequenzbelegung durch den US-Sender „Worldwide Christian Radio“	62
Erschwerung der Verfolgung von Verkehrsvergehen ausländischer Verkehrsteilnehmer angesichts der Auskunftserteilung nur über Interpol	56	Graf von Waldburg-Zeil, Alois (CDU/CSU)	
Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU)		Schließung von Postämtern/Poststellen in den Landkreisen Biberach/Riß und Ravensburg	63
Entwicklung der Verkehrssicherheit in den neuen Bundesländern	57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Kuhlwein, Eckart (SPD)		Ebert, Eike (SPD)	
Übernahme der Kosten für die Sanierung eines chemisch verseuchten Parkplatzes an der A 1 zwischen Hamburg und Lübeck durch die Bundesregierung anstelle des Kreises Stormarn; Einführung einer Pflichtversicherung für Gefahrguttransporte	57	Kostenvorteil bei der Erstellung öffentlicher Bauten über Leasing; Verzicht auf die Anwendung der VOB	64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie	
Kubatschka, Horst (SPD)		Janz, Ilse (SPD)	
Unterbindung des Transports abgebrannter Brennstäbe nach Sellafeld angesichts der britischen Studie über den Zusammenhang zwischen der Wiederaufarbeitungsanlage und vermehrten Krebsfällen	58	Zusammenhang zwischen dem Personalabbau bei der DASA und der Reduzierung des Haushaltsansatzes für die Raumfahrt 1994	65
Wimmer, Willy (Neuss) (CDU/CSU)		Schätzle, Ortrun (CDU/CSU)	
Bau einer Müllverbrennungsanlage in unmittelbarer Nähe eines Kraftwerks	59	Deutsche Beteiligung an den Experimenten im französischen Kernforschungszentrum Cadarache	66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft	
Conradi, Peter (SPD)		Dr. Schöffberger, Rudolf (SPD)	
Beförderung von Postsendungen mit strafbarem Inhalt durch die Deutsche Bundespost	60	Einführung des gesetzlich gezahlten Bildungsurlaubs für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, insbesondere auch in Bayern; Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung	68

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Dr. Kübler, Klaus (SPD)	
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.)		Berücksichtigung der Menschenrechts- situation der bengalischen Bergvölker bei den Verhandlungen zur Festset- zung der deutschen Entwicklungs- hilfe an Bangladesch	71
Ausschluß von über Atomwaffen verfügenden Entwicklungsländern von der Entwicklungshilfe	70		
Ermittlung des Bruttosozialprodukts von Entwicklungsländern auf Basis der Kauf- kraft zur Festlegung des Standards	70		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz**
(CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die neue Militärdoktrin Rußlands?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 10. November 1993

Die Grundlagen der neuen russischen Militärdoktrin sind der Öffentlichkeit durch Verteidigungsminister Gratschow und den stellvertretenden Sekretär des russischen Sicherheitsrats, Manilow, erst in ihren Grundzügen vorgestellt worden. Eine definitive Beurteilung wird erst möglich sein, wenn das Dokument im Wortlaut bekannt ist. Die Bundesregierung hofft, daß die russische Regierung, wie früher angekündigt, sich bald zu einer möglichst weitgehenden Veröffentlichung entschließt, liegen doch vergleichbare westliche Konzeptionen, wie das Strategische Konzept der Nordatlantischen Allianz von 1991, offen auf dem Tisch.

Auf der Grundlage der bekanntgewordenen Grundzüge der neuen Doktrin ist vor allem die Klarstellung über den Primat der Politik hervorzuheben. Insbesondere ist zu begrüßen, daß mit diesem Prinzip der Militärdoktrin ein sicherheitspolitischer Rahmen vorgegeben wird. Der ausdrückliche Verzicht auf ein Feindbild und das Ziel der Verhinderung von Kriegen und militärischen Konflikten bedeuten eine weitgehende Identifizierung mit dem westlichen Verständnis der Rolle von Streitkräften. Die neue Doktrin schließt die Möglichkeit des Ersteinsatzes von Nuklearwaffen nicht aus. Sie betrachtet sie jedoch ausschließlich als Mittel der Abschreckung und vollzieht auch insofern eine Annäherung an das westliche Verständnis der Rolle der Nuklearwaffen als Instrument der Kriegsverhütung.

Zu begrüßen ist auch, daß für den Einsatz der Streitkräfte bei friedenserhaltenden Maßnahmen die Ägide der VN oder anderer Internationaler Organisationen vorgesehen ist. Dies ist für uns wichtig, weil die Mitglieder des Nordatlantischen Bündnisses mit Rußland im Hinblick auf friedenserhaltende Maßnahmen zusammenarbeiten wollen.

2. Abgeordneter **Wilfried Böhm**
(Melsungen)
(CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, daß vom polnischen Zoll auch Einfuhrzölle auf nachweislich karitative Hilfsgüterlieferungen aus Deutschland erhoben werden?

Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 9. November 1993

Es ist der Bundesregierung bekannt, daß in der Vergangenheit vom polnischen Zoll Abgaben auf als karitative Hilfsgüterlieferungen aus Deutschland bezeichnete Einfuhren erhoben worden sind. Auf Nachfrage der deutschen Botschaft in Warschau zur praktischen Handhabung der Zollbefreiungstatbestände wurde von polnischer Seite darauf hingewiesen,

daß die polnischen Zollbehörden sich aufgrund zahlreicher Mißbräuche zu einer strengen Prüfung der Abgabenbefreiungen bei humanitären Lieferungen gezwungen sahen und weiter sehen. Insbesondere wird strikt verlangt, daß die Empfängerinstitutionen satzungsgemäß zur Entgegennahme derartiger Hilfe berufen sind. Können entsprechende Nachweise nicht geführt werden, so werden Abgaben erhoben.

- | | |
|--|---|
| 3. Abgeordneter
Wilfried
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU) | In welcher Form und mit welchem Ergebnis ist die Bundesregierung in dieser Angelegenheit gegebenenfalls bei der polnischen Regierung vorstellig geworden? |
|--|---|

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 9. November 1993**

Auf Weisung des Auswärtigen Amtes hat sich die deutsche Botschaft in Warschau mehrfach schriftlich und mündlich an die zuständigen polnischen Finanz- und Zollbehörden gewandt und um Aufklärung der bekanntgewordenen Fälle von Schwierigkeiten bei der Einfuhrabfertigung humanitärer Hilfslieferungen aus Deutschland nach Polen gebeten. Durch diese Gesprächskontakte sind insbesondere in letzter Zeit zahlreiche Unklarheiten beseitigt worden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß in einer Übergangszeit in der Praxis noch Schwierigkeiten bei der Abfertigung entstehen können. Die aktuelle Rechtslage in Polen in diesem Bereich stellt sich zusammengefaßt wie folgt dar:

Zollbefreit sind u. a.

- Waren, die im Rahmen der von Regierungen fremder Staaten sowie von internationalen zwischenstaatlichen Organisationen erteilten Hilfe eingeführt werden;
- Gegenstände, die eine humanitäre Hilfe darstellen, für Organisationen, die satzungsgemäß zur Durchführung derartiger Hilfsaktionen berufen sind,
- Gegenstände für Stiftungen, die für eine satzungsgemäße Tätigkeit bestimmt sind, die keine Wirtschaftstätigkeit ist.

Bei derartigen Einfuhren wird auch nicht der Mindestzollsatz von 6 % erhoben. In diesen Fällen wird sogar von polnischer Seite auf Antrag keine Mehrwert- und Verbrauchsteuer erhoben.

Die Einzelheiten zur sachgerechten Vorlage der Zolldokumente für humanitäre Hilfslieferungen nach Polen können von den Empfängern der Güter beim polnischen Hauptzollamt in Warschau erfragt werden. Hilfsgütersendungen sind im Interesse einer raschen und problemfreien Zollabfertigung grundsätzlich vorher anzumelden. Trotz der Abgabenfreiheit können von den polnischen Zollbehörden je nach Lage des Einzelfalles Gebühren erhoben werden (z. B. für Transportgenehmigungen oder Straßengebühren u. ä.). Diese Gebühren zieht der Zoll im Auftrag anderer Ministerien ein. In der Regel dürfte es dabei um geringe Beträge gehen.

- | | |
|---|--|
| 4. Abgeordneter
Klaus-Jürgen
Hedrich
(CDU/CSU) | Hält die Bundesregierung nach wie vor an der Auffassung fest, allein der VN die Vermittlungsversuche im Angola-Konflikt zu überlassen? |
|---|--|

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 9. November 1993**

Die vom 26. Oktober bis 29. Oktober 1993 in Lusaka durchgeführten Gespräche der UNITA mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN, Alioune Blondin Beye, sowie mit Vertretern der Beobachtertrioika (USA, Rußland, Portugal), die von einer ebenfalls anwesenden Delegation der angolanischen Regierung aufmerksam verfolgt wurden, stellen einen Fortschritt auf dem Wege zu einer friedlichen Lösung des Angola-Konfliktes dar. Die Gespräche kamen auf Initiative Beyes zustande. Seine Vermittlerrolle wird von beiden Bürgerkriegsparteien akzeptiert.

Seine Bemühungen werden von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt.

- | | |
|---|---|
| 5. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU) | Wie bewertet die Bundesregierung die Einleitung einer eigenen diplomatischen Initiative oder einer Initiative der EG, die beiden Konfliktparteien Angolas (MPLA/UNITA) auf neutralem Terrain zu friedensschaffenden Verhandlungen zusammenzubringen (ähnlich der norwegischen, erfolgreichen Funktion zur Beilegung des Konfliktes im Mittleren Osten)? |
|---|---|

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 9. November 1993**

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Beilegung des Konfliktes in Angola nur auf dem Verhandlungswege erfolgen kann. Mit den Gesprächen in Lusaka ist ein erster Schritt dazu getan worden. Die Bundesregierung wird sich für eine Aufrechterhaltung der Gesprächsbereitschaft einsetzen, hält es im Moment jedoch nicht für angebracht, parallel zu den VN-Vermittlungsbemühungen zu agieren. Dies ist auch die Haltung unserer EG-Partner.

- | | |
|---|--|
| 6. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU) | Wie bewertet die Bundesregierung die Bemühungen Frankreichs, eine unparteiische Vermittlerrolle zu übernehmen – losgelöst von den festgefahrenen Verhandlungen der Beobachtertrioika USA, Portugal, Rußland? |
|---|--|

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 9. November 1993**

Der Bundesregierung liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse über französische Bemühungen vor, eine separate Vermittlerrolle im Angola-Konflikt zu übernehmen.

- | | |
|---|--|
| 7. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU) | Hält die Bundesregierung eine persönliche Einladung an den UNITA-Chef, Dr. Jonas Malheiro Savimbi, derzeit für angemessen, um auch auf diesem Wege eine für den weiteren Friedensprozeß gefährliche Isolierung einer der beiden Kriegsparteien zu vermeiden? |
|---|--|

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 9. November 1993**

Die Bundesregierung hat stets unterstrichen, daß im Interesse einer baldigen friedlichen Lösung für den Angola-Konflikt das Gespräch mit allen beteiligten Seiten gesucht werden muß. Die UNITA ist durch ihren Repräsentanten, Herrn Mulato, in Bonn vertreten. Dieser führt in regelmäßigen Abständen Gespräche im Auswärtigen Amt. Eine Einladung von Jonas Savimbi wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erwogen.

8. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD) Nach welchem europäischen Verfahren werden die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an Europäischen Schulen besetzt, und wie wird die europäische Entscheidung von deutscher Seite vorbereitet?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 10. November 1993**

Die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an Europäischen Schulen werden nach einem Verfahren besetzt, das vom Obersten Rat der Europäischen Schulen in dem Dokument „Profil der Direktoren und Durchführungsbestimmungen zur Ernennung der Direktoren“ festgelegt ist.

Nach Ziffer 2 c) der o. a. Durchführungsbestimmungen richten die Interessenten an dem jeweils ausgeschriebenen Posten ihre Bewerbung an die zuständige nationale (in diesem Falle also deutsche) Vertretung beim Obersten Rat der Europäischen Schulen. Die deutsche Vertretung ihrerseits prüft die eingegangenen Bewerbungen und wählt unter Würdigung der persönlichen Qualifikation der Bewerber für die zu besetzende Stelle die vier (oder mehr) am besten geeigneten Kandidaten aus; sie legt diese Bewerbungen dem Vertreter des Obersten Rates der Europäischen Schulen in Brüssel vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordnete **Angelika Barbe** (SPD) Stimmt es, daß im Rahmen von möglichen Haushaltskürzungen Zulagen von Beamten, die dringend für den Aufbau Ost benötigt werden, gekürzt werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 31. Oktober 1993**

Aufgrund der fortschreitenden Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen den neuen und den alten Bundesländern haben sich die Belastungen und der Aufwand der im Beitrittsgebiet tätigen Bediensteten im Vergleich zu den vorherigen Jahren weiter verringert. Deshalb, aber auch wegen der derzeit angespannten Haushaltslage, hält die Bundesregierung es für geboten, die pauschalierte Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1994 zu reduzieren. Dies hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 27. Oktober 1993 gebilligt.

10. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)
- Warum ist es bisher nicht zu der seit drei Jahren geplanten Gründung einer DEFA-Filmstiftung gekommen, und kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wann mit der Gründung dieser Stiftung zu rechnen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 9. November 1993**

Zwischen der Bundesregierung und den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen besteht Einigkeit darüber, daß die DEFA-Stiftung errichtet werden soll. Die Stiftung soll Inhaber aller Filmrechte an den von den DEFA-Studios produzierten Spielfilmen und Trickfilmen sowie rd. 2200 Dokumentarfilmen (DEFA-Filmstock) werden. Hierdurch soll erreicht werden, daß der Filmstock zusammengehalten und einer geeigneten Stelle anvertraut ist, die gewährleistet, daß der Filmstock für Wissenschaft und Öffentlichkeitsarbeit zugänglich bleibt. Über die Struktur und die Aufgaben der Stiftung besteht zwischen den beteiligten Stellen Übereinstimmung.

Die Stiftung konnte noch nicht errichtet werden, weil zuvor die Wertermittlung des Filmstocks erforderlich war, die sich als schwierig erwiesen hat.

Nach Auswertung des nunmehr dazu vorliegenden Gutachtens ist zu entscheiden, welchen Modalitäten die Rechte von der Treuhandanstalt auf die Filmstiftung übertragen werden.

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Stiftung möglichst bald zu errichten. Ein genauer Zeitpunkt, bis zu dem die endgültige Klärung der vorstehenden Fragen möglich ist, kann aber derzeit nicht genannt werden.

Auch vor Errichtung der Stiftung ist gewährleistet, daß der Filmstock für Wissenschaft und Öffentlichkeit zugänglich ist. Mit dem gewerblichen und nichtgewerblichen Verleih der Filme des Stocks ist der Progress Filmverleih in Berlin beauftragt, dessen Alleingesellschafterin die Treuhandanstalt ist. Der Progress Filmverleih soll auch von der Stiftung mit der Auswertung der Filme betraut werden.

11. Abgeordneter
**Dr. Peter
Eckardt**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß ein Einsatz von zivil gekleideten Bundesgrenzschutzbeamten zur Drogenfahndung auf dem Hauptbahnhof Hannover daran scheiterte, daß der dafür vorgesehene Kleiderzuschuß von 1,50 DM vom BGS wegen mangelnder Haushaltsmittel nicht gezahlt werden konnte und auch ein Verzicht der Beamten auf diesen Zuschuß nicht für zulässig angesehen wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 4. November 1993**

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz erhalten Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz für die Benutzung eigener Kleidungsstücke 1,50 DM täglich, wenn sie auf dienstliche Anordnung anstelle ihrer Uniform während des Dienstes bürgerliche Kleidung tragen

müssen. Es ist gewährleistet, daß diese Zahlungen im Einsatzfall auch vorgenommen werden können. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen für diesen Zweck zur Verfügung. Es ist deshalb ausgeschlossen, daß ein Einsatz wegen fehlender Haushaltsmittel für die genannte Nutzungsentschädigung scheitert.

Der in der Frage erwähnte Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Die Grenzschutzabteilung West 2 (Goslar) beabsichtigte, in der Zeit vom 9. August bis 29. August 1993 eine Fortbildung für den Aufklärungszug der Abteilung auf dem Hauptbahnhof Hannover durchzuführen. Geplant war eine Unterweisung der Beamten im Kriminalitätsfeld Taschendiebstähle. Die Fortbildungsmaßnahme mußte zurückgestellt werden, da die Haushaltslage generell vorübergehend Einschränkungen bei der Fortbildung im Bundesgrenzschutz erforderlich macht.

Spezielle Einsätze zur Drogenfahndung werden durch den BGS – Bahnpolizei – im übrigen nicht durchgeführt, da die Strafverfolgung in diesem Bereich der Landespolizei obliegt. Sofern der BGS jedoch im Rahmen der Gefahrenabwehr oder bei der Verfolgung anderer Straftaten auch Drogenstraftaten feststellt, trifft er die erforderlichen Maßnahmen im Wege des ersten Zugriffs und gibt anschließend den Vorgang an die Landespolizei ab.

12. Abgeordnete
Ingrid Köppe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit trifft die Meldung des SPIEGEL Nr. 40/1993 zu, wonach sich der in Bad Kleinen aktiv gewordene V-Mann Klaus Steinmetz derzeit in der Obhut von Bundesbehörden befindet und eine neue Identität zu Kosten von rund einer halben Million DM erhalten soll, und in welcher Funktion und Weise war der hessische Verbindungsbeamte des Bundesnachrichtendienstes – sofern die Meldung der „TAZ“ vom 2. Oktober 1993 zutrifft – bei der Festnahmeaktion in Bad Kleinen anwesend oder gar beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 10. November 1993**

Aus grundsätzlichen Erwägungen gibt die Bundesregierung zu den Klaus Steinmetz betreffenden Fragen keine Stellungnahme ab.

Ein Vertreter des Bundesnachrichtendienstes war bei der o. a. Polizeiaktion zur Festnahme von Angehörigen des RAF-Kommandobereichs nicht beteiligt. Auch von einer Teilnahme als „Beobachter“ ist weder der Bundesregierung noch den beteiligten Sicherheitsbehörden oder dem Bundesnachrichtendienst etwas bekannt.

13. Abgeordnete
Ingrid Köppe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit trifft die Meldung des SPIEGEL Nr. 32/1993 zu, wonach die Bundesregierung ihren Bunker für Kriegszeiten in Marienthal/Eifel, dessen Unterhalt einschließlich Personalkosten für 200 Bewacher jährlich 30 Mio. DM koste, ab dem Haushaltsjahr 1994 für insgesamt 100 Mio. DM u. a. mit neuen abhörsicheren Fernmeldeverbindungen ausstatten wolle, und wie rechtfertigt die Bundesregierung eine solche Investition einer-

seits angesichts der sonstigen Ausgabenkürzungen etwa im Sozialbereich und andererseits angesichts der Entscheidungen mehrerer Bundesländer-Regierungen, mangels greifbarer Kriegsgefahr ihre entsprechenden Bunker zum Beispiel Champignon-Züchtern zur Verfügung zu stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 10. November 1993**

1. Die in dem SPIEGEL-Bericht erwähnten jährlichen Unterhaltungskosten von etwa 30 Mio. DM sind reine Spekulation. Haushaltsmittel werden der Dienststelle Marienthal durch das Vertrauensgremium des Deutschen Bundestages im jährlichen, Geheim eingestuftten Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellt.

Eine Veröffentlichung der tatsächlichen Kosten ist aufgrund der GEHEIM-Einstufung des Wirtschaftsplanes für den Ausweichsitz für die Verfassungsorgane des Bundes nicht möglich.

2. Die in der Frage behaupteten Investitionen für neue abhörsichere Fernmeldeverbindungen können seitens des Bundesministeriums des Innern nicht bestätigt werden.

3. Die Landesregierungen haben ihre Entscheidungen, ihre Ausweichsitze aufzugeben, im Rahmen ihrer Verantwortung und Zuständigkeit getroffen.

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, diese Entscheidung zu bewerten noch ergeben sich hieraus Konsequenzen für ihren Ausweichsitz.

Die Bundesregierung hat bereits im Jahre 1991 entschieden, den Ausweichsitz in Marienthal beizubehalten, um die Handlungsfähigkeit des Staates auch in Situationen, die einen Verbleib am Friedenssitz unmöglich machen, zu sichern. Erkenntnisse, die eine Änderung dieser Entscheidung notwendig machen könnten, liegen nicht vor.

14. Abgeordnete
Ingrid Köppe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie vielen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und Beschäftigten von Bundesbehörden ist jeweils in den vergangenen fünf Jahren Personenschutz – differenziert nach Gefahrenstufe und Kategorie der Schutzmaßnahmen – gewährt worden, und welche Bundesmittel sind in diesen Jahren jeweils hierfür sowie für Zwecke des Personenschutzes allgemein aufgewendet worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 10. November 1993**

Der Bundesregierung und auch dem Bundeskriminalamt liegen weder statistische noch sonstige Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages vor, für die in den vergangenen fünf Jahren Personenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Demzufolge können auch die Kosten, die in diesem Zeitraum für die Durchführung von Schutzmaßnahmen für diesen Personenkreis aufgewendet wurden, nicht beziffert werden. Die für den Personenschutz notwendigen Ausgaben werden aus dem Gesamthaushalt des Bundeskriminalamtes bestritten. Sie sind weder dort noch in sonstigen Unterlagen der Bundesregierung bzw. des Bundeskriminalamtes im einzelnen ausgewiesen.

Für die Anordnung und Durchführung von Personenschutzmaßnahmen für Beschäftigte von Bundesbehörden sind die Länder zuständig, in denen diese Personen ihren Hauptwohnsitz haben. Aussagen zur Zahl und zu den Kosten der für Bundesbedienstete durchgeführten Personenschutzmaßnahmen können nur die hierfür zuständigen Landesbehörden treffen. Der Bundesregierung liegen dazu keine Angaben vor.

15. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Finanzierung der kommunistischen Partei Italiens (KPI/PCI – heute PdS) durch Firmen der kommerziellen Koordinierung des Alexander Schalck-Golodkowski und mit im Gegenzug erfolgten Lieferungen von Hochtechnologie an die Staatssicherheit der DDR und die Nationale Volksarmee vor, und inwiefern beteiligt sich die Bundesregierung an der Aufklärung dieses Sachverhaltes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 6. November 1993

Vorgänge, die im Zusammenhang mit den in ihrer Frage angesprochenen vermuteten Sachverhalten stehen, sind gegenwärtig Gegenstand bundes- und landesbehördlicher Ermittlungen. Um diese nicht zu gefährden, sehe ich von einer öffentlichen Beantwortung Ihrer Frage ab.

16. Abgeordneter
Thomas Kossendey
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas nur Tarifkräfte Bildungsurlaub für einen Fremdsprachenlehrgang beantragen können, Beamte hingegen nicht?
17. Abgeordneter
Thomas Kossendey
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diesen Mißstand zu beheben und auch Beamten die Möglichkeit zu gewähren, für einen Fremdsprachenlehrgang Bildungsurlaub zu beantragen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 5. November 1993

Auch Bundesbeamte haben die Möglichkeit, in der Dienstzeit Fremdsprachenlehrgänge (z. B. bei der Bundesakademie) zu besuchen, wenn dies dienstlich geboten ist. In solchen Fällen bedarf es keines Urlaubs, die Beamten nehmen vielmehr an den Lehrgängen in dienstlicher Eigenschaft teil, und zwar ohne zeitliche Begrenzung.

Darüber hinaus kann die oberste Dienstbehörde für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, daß ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden.

18. Abgeordneter
**Albrecht
Müller
(Pleisweiler)
(SPD)**
- Wie hoch lag in den Monaten Juli bis September 1993 bundesweit der Anteil der Asylbewerber, bei denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge feststellte, es lägen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 4. November 1993**

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erfaßt Feststellungen zu § 53 AuslG derzeit statistisch nicht. Das neue Asylverfahrensrecht vom 1. Juli 1993 machte die Neukonzeption der gesamten Bundesamtsstatistiken notwendig.

Im Laufe des 1. Quartals 1994 wird die neue Geschäftsstatistik eingeführt. Erst dann sind auch Aussagen über die Zahl der Feststellungen nach § 53 AuslG möglich.

19. Abgeordneter
**Albrecht
Müller
(Pleisweiler)
(SPD)**
- Wie hoch lag in den Monaten Juli bis September 1993 der Anteil der Asylbewerber, bei denen die Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an den Flughäfen feststellten, es lägen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 4. November 1993**

An den deutschen Flughäfen werden die Entscheidungen nach § 53 AuslG statistisch erfaßt. Im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. September 1993 wurden auf den Flughäfen Asylentscheidungen für insgesamt 166 Personen getroffen. Davon waren fünf Anerkennungen, 160 Ablehnungen als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 AsylVfG, davon zehn Ablehnungen als offensichtlich unbegründet gemäß § 29a AsylVfG (sicherer Herkunftsstaat), und eine Einstellung wegen Rücknahme des Asylantrages. In den 160 Ablehnungsfällen und dem Fall der Rücknahme des Asylantrages lagen Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vor.

20. Abgeordneter
**Dr. Gerhard
Päselt
(CDU/CSU)**
- Aus welchem Anlaß und in welchem finanziellen Umfang hat das Bundesministerium des Innern die Herausgabe des Magazins für deutsch-polnische Verständigung „Dialog“, das über die Situation der deutschen Minderheit in Polen berichten soll, im Jahre 1992 bzw. 1993 gefördert bzw. Jahresabonnements dieses Magazins zur Information der deutschen Minderheit finanziert?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 4. November 1993**

Die Bundesregierung hat 1992 eine Ausgabe des Magazins „Dialog“ gefördert. Die Redaktion der Zeitschrift hatte sich seinerzeit bereitgefunden, eine Sonderausgabe mit dem Themenschwerpunkt „Die Deutsche Minderheit in Polen“ herauszugeben. Um möglichst viele Leser in Polen

zu erreichen, ist diese Sonderausgabe zweisprachig erschienen. Die Bundesregierung hat für dieses Projekt 160 000 DM bereitgestellt. Die Resonanz auf diese Ausgabe war sowohl bei Polen als auch bei Deutschen positiv.

Die Redaktion des „Dialog“ plant daher die Herausgabe einer weiteren zweisprachigen Sonderausgabe zu dem genannten Thema, die – wie 1992 – mit Mitteln der Bundesregierung gefördert werden wird.

Das Angebot der Bundesregierung, eine bestimmte Anzahl von „Dialog“-Magazinen zur Verteilung unter der Minderheit anzukaufen, wurde weder 1992 noch 1993 in Anspruch genommen.

- | | |
|--|--|
| 21. Abgeordneter
Dr. Gerhard Päselt
(CDU/CSU) | In welchem Umfang bzw. in welcher Form und aus welchen Haushaltsmitteln werden das Monatsbulletin des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen sowie andere laufend oder periodisch erscheinende Zeitungen und Presseorgane der deutschen Minderheit in Polen gefördert? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 4. November 1993**

Das Monatsbulletin des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften ist ein verbandsinternes Mitteilungsblatt für Funktionsträger des Dachverbandes mit kleiner Auflage und nicht-öffentlichem Verteiler. Es ist damit nicht als öffentliches Presseorgan konzipiert. 1993 wird es im Wege der Verbandsförderung für den Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen (VDG) mit ca. 1 000 DM gefördert.

1993 fördert die Bundesregierung die von der Minderheit herausgegebene „Oberschlesische Zeitung“ (ab Oktober 1993 wöchentliche Erscheinungsweise) mit voraussichtlich 242 000 DM sowie die „Masurische Storchepost“ (monatliche Erscheinungsweise) mit 7 000 DM.

Für 1994 haben auch die Herausgeber der Zeitung „Hoffnung“ (1993 bisher zwei Ausgaben) einen Antrag auf Förderung gestellt.

- | | |
|--|---|
| 22. Abgeordneter
Dr. Gerhard Päselt
(CDU/CSU) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine erhöhte Zahl finanziell geförderter Jahresabonnements von Tages- und Wochenzeitungen, die von der deutschen Minderheit in Polen herausgegeben werden, dem Informationsbedürfnis der deutschen Minderheit in Polen eher Rechnung zu tragen vermag als die Information durch das Magazin „Dialog“? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 4. November 1993**

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht, weil sich die Förderung von Publikationen der Minderheit einerseits und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit andererseits nicht ausschließen, sondern ergänzen.

Die Bundesregierung fördert die in Frage 21 genannten Publikationen durch befristete Überbrückungshilfen mit dem Ziel, deren Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, damit sie sich auf Dauer am Markt behaupten können. Die bisherigen Auflagen von 9000 („Oberschlesische Zeitung“) und 12 000 („Hoffnung“) erscheinen als stark ausbaufähig.

Das Beratungskonzept setzt insbesondere auf Maßnahmen im redaktionellen Bereich (Steigerung der Leserfreundlichkeit, der Aktualität, des Leserservice), im Vertrieb und in der Produktion (Kostensenkung). Es kommt jetzt darauf an, daß die Zeitungen die mit ihnen abgestimmten Maßnahmen in die Tat umsetzen.

Die Medien der deutschen Minderheit stehen im übrigen auch in der Förderung des polnischen Kultusministeriums.

23. Abgeordneter
**Siegfried
Vergin**
(SPD)

Stimmt der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, der in einem Interview mit der „Augsburger Allgemeinen“ vom 14. September 1993 für ein Berufsverbot für Rechtsextremisten plädierte, inhaltlich überein mit dem baden-württembergischen Innenminister Frieder Birzele, der in Hinblick auf „Die Republikaner“ angekündigt hat, daß Beamte, die sich als Mitglieder dieser Partei betätigen oder sonst für sie eintreten, mit dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hätten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 4. November 1993

Nach § 52 Abs. 2 BBG und entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften muß sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Die Pflicht zur Verfassungstreue ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG) und deshalb ein Verfassungsgebot.

Gegen diese Pflicht kann ein Beamter auch dadurch verstoßen, daß er eine Partei unterstützt, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verfassungswidrigkeit dieser Partei gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt worden ist oder nicht (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73).

Da es tatsächlich Anhaltspunkte dafür gibt, daß die Partei „Die Republikaner“ verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, ist deren Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden angeordnet worden. Sollten sich die bisher vorliegenden Anhaltspunkte verdichten, kann eine weitere Betätigung für diese Partei ein Dienstvergehen mit allen möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst bedeuten.

Darauf hat der Innenminister des Landes Baden-Württemberg die Landesbeamten in einer „Pflichtenmahnung“ hingewiesen. Bundesminister Manfred Kanther teilt diese Auffassung uneingeschränkt. Er hat dies zum Ausdruck gebracht durch die Äußerung in dem von Ihnen erwähnten Interview, daß Rechtsextremisten ebensowenig wie Linksextremisten in den Staatsdienst gehören. Hierauf hat das Bundesministerium des Innern die obersten Bundesbehörden im übrigen bereits mit Rundschreiben vom 4. Februar 1993 hingewiesen.

24. Abgeordneter
**Siegfried
Vergin**
(SPD)

Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung im Hinblick auf die in Deutschland über Kurzwelle empfangbare von Ernst Zündel produzierte und moderierte Sendereihe „Deutsche Stimme der Freiheit“ im Zusammenhang mit den amerikanischen kommerziellen Radiosendern „Worldwide Christian Radio“ und „World Radio New Orleans Worldwide“, und geht die Bundesregierung davon aus, daß der Produzent und Moderator diese und andere Sendungen wie „Voice of Freedom“ als internationale Kontaktbörse für Rechtsextremisten und Revisionisten benutzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 10. November 1993**

Der in Kanada lebende deutsche Neonazi und Revisionist Ernst Zündel ließ bis zum 12. September 1993 jeden Sonntag vom amerikanischen Privatsender „Worldwide Christian Radio“ (WWCR) auf der Frequenz 15 685 Megahertz eine halbstündige Propagandasendung in deutscher Sprache mit dem Titel „Die Stimme der Freiheit“ ausstrahlen.

In einem Rundbrief an seine Anhänger vom 27. August 1993 beklagte sich Zündel darüber, daß dieser und andere Rundfunksender die Verträge mit ihm hätten auslaufen lassen. Er wies jedoch darauf hin, daß seine halbstündige Hörfunksendung in englischer Sprache mit dem Titel „Voice of Freedom“ weiter jeden Sonntag um 17.00 Uhr Eastern Standard Time (das ist die Zeit von Toronto und New York) vom Sender „World Radio New Orleans“ (WRNO) auf der Frequenz 15 420 Megahertz ausgestrahlt werde. Auch seine halbstündige Fernsehsendung „Voice of Freedom“ über Satellit, die nur in Nordamerika empfangen werden kann, werde weiterhin ausgestrahlt, und zwar dreimal am Sonntag.

Zündel hat in seinen Rundbriefen Gesinnungsgenossen angeboten, ihnen gegen Bezahlung einen Teil seiner Sendezeit zu überlassen. Informationen darüber, daß von diesem Angebot Gebrauch gemacht worden sei, liegen nicht vor.

In seinen eigenen deutschsprachigen Sendungen pflegte Zündel Gesinnungsgenossen zu interviewen. Dieses Verfahren kann man wohl kaum als „Kontaktbörse“ bezeichnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

25. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)

Was hindert die Bundesregierung, das bereits im Jahre 1991 unterzeichnete Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über die Vollstreckung ausländischer Strafurteile zu ratifizieren?

**Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
vom 4. November 1993**

Das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 13. November 1991 über die Vollstreckung ausländischer Strafurteile ist am Tage der Auflegung (13. November 1991) von neun EG-Mitgliedstaaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, gezeichnet, jedoch bisher von keinem Mitgliedstaat ratifiziert worden.

Um das Übereinkommen ratifizieren zu können, müssen zunächst die innerstaatlichen Voraussetzungen dazu geschaffen werden. Die hierfür erforderliche Änderung des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist zwischenzeitlich in dem Ausführungsgesetz zu dem Suchtstoffübereinkommen von 1988 (BGBl. I 1993 S. 1407 f.) vorgenommen worden. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen dürfte Anfang 1994 zu rechnen sein. Erforderlich ist dazu nur noch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde.

Einer alsbaldigen Ratifizierung des Übereinkommens über die Vollstreckung ausländischer Strafurteile steht daher nichts im Wege.

26. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Hacker**
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Vollzug des Einigungsvertrages Eigentum der ostdeutschen Konsumgenossenschaften einschließlich des Verbandes der Konsumgenossenschaften, das während der Zeit der DDR dem Staat zur kostenlosen Nutzung übergeben worden ist, ohne daß es zu einer förmlichen Enteignung gekommen ist, als Eigentum des Bundes und damit als Bundesvermögen behandelt wird, ohne daß die Konsumgenossenschaften dafür entschädigt worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 5. November 1993**

- a) Die Konsumgenossenschaften konnten gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs der DDR (ZGB) Eigentümer von Grundstücken sein, die sie durch Nutzungsvertrag nach § 71 des Vertragsgesetzes der DDR volkseigenen Betrieben und staatlichen Organen zur Nutzung zur Verfügung stellen konnten.

Eine Bestimmung im Einigungsvertrag oder im Treuhandgesetz – einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen –, nach der das durch Nutzungsvertrag genutzte genossenschaftliche Eigentum auf einen volkseigenen Betrieb oder den Staat übergeht, gibt es nicht.

Die Regelungen im Treuhandgesetz und in § 2 der Fünften Durchführungsverordnung gelten nur für die Nutzung volkseigener Grundstücke durch die im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristischen Wirtschaftseinheiten aufgrund Rechtsträgerschaft oder Nutzungsvertrages. Eine Zuordnung des Grundeigentums der Konsumgenossenschaften auf die volkseigenen Betriebe konnte hiernach nicht erfolgen.

Die einschlägige Bestimmung im Einigungsvertrag (Artikel 22 Abs. 1 Satz 1) betrifft das öffentliche Vermögen von ehemaligen Rechtsträgern, nicht das Eigentum der Konsumgenossenschaften. Durch den

Einigungsvertrag wurde auch in den Fällen vertraglicher Nutzung der im Eigentum der Genossenschaft befindlichen Grundstücke durch Staatsorgane der ehemaligen DDR nur die vertragliche Berechtigung, jedoch nicht das Eigentum der Treuhandverwaltung des Bundes unterstellt.

Die in der Frage zum Ausdruck gebrachte Behauptung, daß in Vollzug des Einigungsvertrages den Konsumgenossenschaften entschädigungslos Eigentum entzogen worden wäre, trifft daher nicht zu.

- b) Die Konsumgenossenschaften konnten jedoch auch nutznießende Rechtsträger volkseigener Grundstücke sein [vgl. die Anordnung über das Verfahren bei Veränderung der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 21. August 1956 (GBl. I Nr. 79 Seite 702), die später durch die Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7. Juli 1969 (GBl. II Nr. 68, Seite 433) abgelöst worden ist]. Diese Rechtsträgerschaften sind allerdings spätestens mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland erloschen.

Hierin liegt jedoch kein enteignender Tatbestand. Die Konsumgenossenschaften hatten ebensowenig wie die volkseigenen Betriebe privatnütziges Eigentum im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes am Volkseigentum erlangt. Die Nutzung des volkseigenen Vermögens blieb vielmehr eine übertragene öffentliche Aufgabe zur Erfüllung der Planvorgaben. Die Rechtsträgerschaft kann schon deshalb nicht als eine dem Privateigentum im Sinne des Artikels 14 GG gleichwertige Rechtsposition angesehen werden (vgl. auch Brunner, VIZ 1993, 285, 288). Die Entlassung der Konsumgenossenschaften aus der früheren Planwirtschaft führte daher auch zur Beendigung der Berechtigung der unentgeltlichen, treuhänderischen Nutzung zur Erfüllung der in § 19 Abs. 1 ZGB bezeichneten übertragenen staatlichen Aufgaben.

Eine unentgeltliche Zuordnung des in Rechtsträgerschaft genutzten Grundvermögens als Eigentum, wie es in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandgesetzes für die Betriebe der vormals volkseigenen Wirtschaft bestimmt worden ist, kam ebenfalls nicht in Betracht. Die ehemalige DDR hat zu Recht die Konsumgenossenschaften nicht in die Regelungen im Treuhandgesetz einbezogen. Eine solche Regelung wäre sachlich nicht gerechtfertigt gewesen. § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes führt zu einer Vermögensverschiebung innerhalb des Vermögens der öffentlichen Hand. Eine Privatisierung tritt erst mit einem Verkauf des vormals volkseigenen Unternehmens oder der Anteile an der Kapitalgesellschaft an einen privaten Investor ein. Der Verkauf des Unternehmens wird in der Regel mit dem Betriebsgrundstück oder einer abgesicherten Nutzung des Grundstücks erfolgen. Der Erwerber hat bei einem Kauf auch einen Preis für das nun zum Unternehmen gehörende Grundstück zu zahlen. Dieser Erlös fließt der öffentlichen Hand zu.

Eine kostenlose Übertragung vormals volkseigenen Grundvermögens an die Konsumgenossenschaft hätte demgegenüber zu einer unentgeltlichen Vermögensverschiebung an ein privates, nunmehr keinen planwirtschaftlichen Bindungen unterliegendes Unternehmen geführt.

Schutzwürdige Rechtspositionen sind danach nicht die Rechtsträgerschaften als solche, sondern allein die aufgrund der Rechtsträgerschaft vorgenommenen baulichen Investitionen der Genossenschaften. Für die Bebauung auf volkseigenen Grundstücken war zu deren Absicherung die Bestellung von Nutzungsrechten zugunsten der Genossenschaften vorgesehen (vgl. Rohde, Bodenrecht, 1989, Seite 89). Zu einer solchen Bestellung von Nutzungsrechten ist es indes oft nicht gekommen. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs des Sachenrechtsbereinigungs-

gesetzes stellt deshalb die Bebauungen aufgrund Rechtsträgerschaften grundsätzlich denjenigen aufgrund verliehenen Nutzungsrechts gleich. In diesen Fällen soll die Genossenschaft nach ihrer Wahl entweder die Bestellung eines Erbbaurechts zum halben Zinssatz oder den Ankauf des Grundstücks zur Hälfte seines Verkehrswertes verlangen können. Die Investitionen der Konsumgenossenschaften werden hierdurch hinreichend geschützt. Die Gleichstellung der Bebauung aufgrund Rechtsträgerschaften stellt dabei eine über die vorgefundene Rechtslage hinausgehende Begünstigung dar, die jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung wirtschaftlich gleichgelagerter Sachverhalte gerechtfertigt ist.

27. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)
- Hält die Bundesregierung diese Verfahrensweise für mit dem Einigungsvertrag und rechtsstaatlichen Grundsätzen für vereinbar, und wenn nicht, was gedenkt sie zu tun, um die ostdeutschen Konsumgenossenschaften und den Verband der Konsumgenossenschaften wieder in ihre Rechte einzusetzen bzw. sie zu entschädigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 5. November 1993

Da der Bundesregierung keine Fälle bekannt sind, in denen ein Nutzungsvertrag in Vollzug des Einigungsvertrages zu einem Eigentumsverlust geführt hat, sieht sie keine Veranlassung, insoweit Maßnahmen zugunsten der Konsumgenossenschaften und des Verbandes der Konsumgenossenschaften vorzuschlagen.

28. Abgeordneter
Otto Regenspurger
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß ein Gesetzentwurf der italienischen Regierung, der den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung vorliegt, auch die Hersteller von Sprühfarben nach dem Verursacherprinzip in die Pflicht nimmt, wenn Baudenkmäler damit verunstaltet worden sind, und wie gedenkt die Bundesregierung dieser Unsitte so wie mit anderen Mitteln ausgeführten Schmierereien wirksam zu begegnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 5. November 1993

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse über das angesprochene italienische Vorhaben vor; Gleiches gilt mit Blick auf etwaige Maßnahmen in anderen Staaten. Sie ist bemüht, sich Kenntnisse zu verschaffen und wird Ihnen eingehende Informationen unmittelbar zuleiten.

Im übrigen weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

Die Verantwortung für derartige Schmierereien trägt nach den Prinzipien unseres Zivil- und Strafrechts vor allem derjenige, der in zurechenbarer Weise durch Mißbrauch des jeweiligen Produkts fremde Sachen beschädigt oder sonstigen Schaden verursacht oder dabei in rechtlich relevanter Weise mitgewirkt hat. In diesem Zusammenhang erlangen insbesondere

die Regelungen der §§ 823ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie der §§ 303, 304 des Strafgesetzbuchs besondere Bedeutung. Dieses Haftungs- und Verantwortungssystem ist nach Auffassung der Bundesregierung geeignet und ausreichend, derartigen negativen Aktivitäten zu begegnen.

Die Einbeziehung des Herstellers von Sprühfarben oder ähnlich verwendbaren Produkten in dieses Haftungs- und Verantwortungssystem müßten letztlich dazu führen, die Folgen des Mißbrauchs eines jeden Produkts generell dem Produkthersteller aufzuerlegen. Obwohl der Hersteller nur ein fehlerfreies Produkt mit einer zugelassenen und/oder allgemein akzeptierten Verwendungs- oder Gebrauchsvorgabe in Verkehr gebracht hat, müßte er dann für ein vorwerfbares, zielgerichtet schädigendes Verhalten eines Dritten in jedem Fall eintreten, obwohl er auf ein derartiges Verhalten in aller Regel nicht einwirken kann. Dies würde nicht nur straf- und zivilrechtlichen Grundsätzen widersprechen; es wäre auch geeignet, die präventive Wirkung des zivilen Haftungsrechts und des Strafrechts abzubauen.

29. Abgeordneter **Otto Regenspürger** (CDU/CSU) Wie bekämpfen andere Rechtsstaaten diese Mißstände?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 5. November 1993

Auf die Antwort zu der vorherigen Frage wird verwiesen.

30. Abgeordnete **Erika Simm** (SPD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Herstellung, Verbreitung und den Besitz von kinderpornographischen Darstellungen über Datennetze und Personalcomputer (vgl. Bericht im SPIEGEL Nr. 43 vom 25. Oktober 1993, S. 233 ff.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. November 1993

Erkenntnisse zu der angesprochenen Problematik werden der Bundesregierung durch das Bundeskriminalamt vermittelt. Im Rahmen der kriminalpolizeilichen Meldedienste wurde dem Bundeskriminalamt bisher lediglich ein Verdachtsfall von Kinderpornographie gemeldet, bei dem qualifizierte Pornographie auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM) abgespeichert war. Die Auswertung dieses Datenträgers erbrachte jedoch nur Darstellungen der Tier-Pornographie.

Der im SPIEGEL dargestellte Sachverhalt wurde dem Bundeskriminalamt im März 1993 durch einen AP-Bericht bekannt. Rückfragen bei den zuständigen amerikanischen Stellen ergaben, daß dort keine Verbindung nach Deutschland festgestellt wurde.

Dem Bundeskriminalamt wurde zwischenzeitlich bekannt, daß bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, wobei auch bei Mailbox-Betreibern Durchsuchungen durchgeführt wurden. Das

sichergestellte Datenmaterial ist nach Kenntnis durch das Bundeskriminalamt noch nicht abschließend ausgewertet, so daß auch noch keine Aussagen darüber gemacht werden können, ob die Angaben im SPIEGEL 43/1993 über die Mailbox-Inhalte zutreffen.

Weitere Erkenntnis aus dem Bereich der Strafverfolgung, die den Ländern obliegt, liegen der Bundesregierung nicht vor.

- | | |
|---|--|
| 31. Abgeordnete
Erika
Simm
(SPD) | Beabsichtigt die Bundesregierung, Maßnahmen gegen die Herstellung, Verbreitung und den Besitz von computergestützter Kinderpornographie zu ergreifen, und wenn ja, welche? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 8. November 1993**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch das am 1. September 1993 in Kraft getretene 27. Strafrechtsänderungsgesetz – Kinderpornographie – ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Bekämpfung der Kinderpornographie durch das Strafrecht getan ist. Der neue Tatbestand der Besitzverschaffung und des Besitzes von kinderpornographischen Schriften (§ 184 Abs. 5 StGB) erfaßt auch die digitale Speicherung von kinderpornographischen Darstellungen durch Computer. Die verschärften Strafbestimmungen für die Veröffentlichung und Verbreitung von Kinderpornographie (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB) treffen auch denjenigen, der solche digitalen Aufzeichnungen öffentlich zugänglich macht und zu diesem Zweck herstellt. Die Bundesregierung wird die Anwendung der neuen Strafvorschriften in der Praxis der Strafverfolgung auch im Hinblick auf die Computertechnik aufmerksam beobachten und gegebenenfalls zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen prüfen.

- | | |
|---|---|
| 32. Abgeordnete
Dr. Cornelia
Sonntag-Wolgast
(SPD) | Ist innerhalb der Bundesregierung inzwischen Einigkeit darüber erzielt worden, ob und inwieweit Änderungen anderer Gesetzesvorschriften zusammen mit der Änderung des § 86a des Strafgesetzbuches in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommen werden sollten, der dann eine exakte Handhabe gegen die Verwendung von Kennzeichen, die NS-Symbolen täuschend ähnlich nachgebildet sind, ermöglicht? |
| 33. Abgeordnete
Dr. Cornelia
Sonntag-Wolgast
(SPD) | Wann ist mit einer klaren gesetzlichen Initiative der Bundesregierung für die Ahndung der Verwendung und des Zurschaustellens von NS-Symbolen und deren täuschend ähnlicher, leicht abgewandelter Darstellung zu rechnen? |

**Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
vom 4. November 1993**

Am 28. Oktober 1993 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf des Bundesrates für ein ... Strafrechtsänderungsgesetz (Drucksache 12/4825) in erster Lesung beraten. Dieser Gesetzentwurf sieht u. a. eine Erweiterung des § 86a StGB auf solche Kennzeichen vor, die den dort genannten

Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen werden weitere Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus so bald wie möglich in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

34. Abgeordneter
Ludwig Stiegler
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung erwägt, das Recht der Instanzgerichte, nach Artikel 177 EWG-Vertrag gemeinschaftsrechtliche Fragen, auf die es für die Entscheidung eines Rechtsstreits ankommt, dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen, zu beschneiden (vgl. Lenz, Anwaltsblatt 1993, S. 479), und welche Gründe sind gegebenenfalls dafür maßgebend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 5. November 1993

Im Rahmen verschiedener Möglichkeiten zur Verbesserung der europäischen Gerichtsorganisation hat die Bundesregierung geprüft, ob die Vorlageberechtigung nicht-letztinstanzlicher Gerichte ausgeschlossen werden sollte. Die Erörterungen haben ergeben, daß gewichtige Gründe gegen einen solchen Schritt sprechen. Eine Festlegung auf einen derartigen Vorschlag ist daher nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

35. Abgeordneter
Hans-Peter Kemper
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es aus konjunktur- und kapitalmarktpolitischen Gründen für sinnvoll, wenn Kommunen, die ihre Kreditobergrenze bereits erreicht haben, zusätzliche notwendige Investitionen durch Einschaltung von privaten Finanzierungsformen finanzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 4. November 1993

Nach den Kommunalverfassungen der Länder sind Kreditaufnahmen nur insoweit zulässig, wie die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Diese Kreditobergrenze gilt im allgemeinen auch für Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen. Als solche kreditähnlichen Rechtsgeschäfte gelten nach den landesrechtlichen Vorschriften beispielsweise auch Leasing- und Betreiberverträge. Werden durch die Nutzung privater Finanzierungsformen Zahlungsverpflichtungen eingegangen, die mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht vereinbar sind, so ist dies in der Regel haushaltsrechtlich unzulässig und nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich auch nicht sinnvoll, da die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinden hierdurch gefährdet wird. Im Einzelfall obliegt es der Kommunalaufsicht, über die Vereinbarkeit einer privaten Finanzierung mit der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune zu befinden.

Im übrigen ist die Heranziehung privater Finanzierungsformen für öffentliche Investitionen grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn dies im Einzelfall wirtschaftlich ist. Eine Verstärkung kommunaler Investitionen ist in der gegenwärtigen konjunkturellen Lage sicher geeignet, die sich abzeichnende konjunkturelle Erholung zu kräftigen. Dabei ist zu beachten, daß eine private Kreditfinanzierung den Kapitalmarkt, der sich als effizient und leistungsfähig erwiesen hat, in gleicher Weise belasten würde wie eine öffentliche. Von einer maßvollen zusätzlichen Belastung werden aber keine zinstreibenden Tendenzen erwartet.

36. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD) Wie haben sich die im Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts in der Übersicht über die finanziellen Auswirkungen (Drucksache 12/5764, S. 9ff.) unter Punkt „A. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, Mißbrauchsbekämpfung und Wachstumsförderung“ aufgeführten Steuermehreinnahmen in Höhe von insgesamt 1 166 Mio. DM für das Rechnungsjahr 1994 und 1 678 Mio. DM für das Rechnungsjahr 1995 (siehe laufende Nummer 16) durch die Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 27. Oktober 1993 verändert?
37. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD) In welchen Punkten der laufenden Nummern 1 bis 15 haben sich im einzelnen für die Rechnungsjahre 1994 und 1995 welche Änderungen ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 5. November 1993

Nach dem Beratungsergebnis des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 27. Oktober 1993 ergeben sich für steuerliche Regelungen mit Bezug zur Haushaltskonsolidierung, Mißbrauchsbekämpfung und Wachstumsförderung folgende Änderungen:

	Steuermehr-(+)/ Steuerminder(-) einnahmen im Rechnungsjahr 1994 1995 – Mio. DM –	
1. § 34 c Abs. 6 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) Einführung einer begrenzten Übergangsregelung beim Ausschluß ausländischer Steuer von der Steuerbemessungsgrundlage		– 70
2. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG), § 17 AuslInvestmG, § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 10 Abs. 6 Satz 1 Außensteuergesetz (AStG) Wegfall der vorgesehenen Regelung für Spezialfonds	– 650	– 750

	Steuer-mehr-(+)/ Steuer-minder-(-) einnahmen im Rechnungsjahr 1994 1995 – Mio. DM –	
3. § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 6 Satz 2 AStG Modifizierte Begrenzung steuer- sparender Gestaltungen durch Verlagerung von Gewinnen ins Ausland		– 75
4. § 9b Abs. 2 EStG Wegfall der Einschränkung des Werbungskostenabzugs für zurück- gezahlte Vorsteuer insbesondere bei unterbrochener Immobilienvermietung		– 5
5. § 10e Abs. 6a EStG Verzicht auf Ausdehnung des Schuld- zinsenabzuges für selbstgenutztes Wohn- eigentum auf den Baujahrgang 1995	–	+ 280
6. § 9 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei sog. Vorschaltmodellen	+ 20	+ 100
7. Einbeziehung eines Umsatzsteuer- mehraufkommens infolge der Mineralölsteuererhöhung	+ 590	+ 650
8. § 10e Abs. 6 EStG, Abschnitt 157 Abs. 5 Einkommensteuerrichtlinien Senkung des Abzugs von anschaffungs- nahen Erhaltungsaufwendungen von bisher 20 v. H. auf 15 v. H. der Kosten; im Falle von § 10e Abs. 6 EStG (Vorkostenabzug) höchstens 150 000 DM je Wohnung	+ 500	+ 560
9. Summe Nr. 1 bis 8	+ 460	+ 690

38. Abgeordneter
**Ludwig
Stiegler**
(SPD)

Sind der Bundesregierung Berichte über erhöhte, vom US-Army-Lager in Grafenwöhr ausgehende Krebsrisiken, denen insbesondere die dort beschäftigten Arbeiter ausgesetzt sein sollen, bekannt, und wird sie ihren Gesundheitsfürsorgeverpflichtungen gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern nachkommen, indem sie entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen veranlaßt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echnach
vom 9. November 1993**

Die Bundesregierung ist von einer Bürgerinitiative auf mögliche erhöhte Krebsrisiken auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr durch angeblich unsachgemäße Entsorgungsmaßnahmen der US-Streitkräfte hingewiesen worden. Konkrete Anhaltspunkte haben sich aber bisher nicht ergeben. Auf meine Antwort in der Fragestunde am 28. Oktober 1993 (vgl. Stenographischer Bericht vom 28. Oktober 1993) nehme ich Bezug.

Die Bundesregierung wird nochmals an die US-Streitkräfte herantreten, die auch in unmittelbarem Kontakt mit den Behörden des Freistaates Bayern stehen.

39. Abgeordneter
**Hans
Wallow**
(SPD)
- Welche Kosten entstehen bei der Beseitigung von Westwallbunkern in Rheinland-Pfalz, und wie begründet die Bundesregierung diese Aktion angesichts der Tatsache, daß sich diese Bauwerke teilweise zu einmaligen Biotopen entwickelt haben und eher unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu behandeln wären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echnach
vom 4. November 1993**

Der Bund ist für die Anlagen des ehemaligen Westwalls verkehrssicherungspflichtig. Die Anlagen wurden bis auf wenige Ausnahmen bei Kriegsende von den Besatzungsmächten gesprengt. Soweit hierdurch Gefahrenstellen (Sprengspalten, Absturzhöhen, hervorstehende Bewehrungsseisen) entstanden sind, werden sie von den Bauverwaltungen der Länder im Auftrag der Bundesvermögensverwaltung beseitigt. Regelmäßig geschieht dies durch Abbruch der gefährlichen Teile und Verfüllen der Hohlräume. Die vollständige Beseitigung einer Anlage bildet die Ausnahme.

Für die Beseitigung von Gefahren an Anlagen des ehemaligen Westwalls in Rheinland-Pfalz wurden im Jahre 1992 rd. 1,6 Mio. DM und im ersten Halbjahr 1993 rd. 0,6 Mio. DM aufgewendet.

Soweit gesprengte Westwallanlagen nach Auffassung der zuständigen Landesbehörden als schützenswerte Biotope oder für Zwecke des Denkmalschutzes erhalten werden sollten, sind die für die Sicherungsmaßnahmen zuständigen Dienststellen gehalten, bei der Beseitigung von Gefahren die Belange des Natur- und Denkmalschutzes soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

40. Abgeordneter
**Gernot
Erler**
(SPD)
- Welche konkreten Vorschläge der Bundesregierung stehen hinter der Forderung des Koordinators der Bundesregierung für die deutsche Luft- und Raumfahrt, Dr. Reinhard Göhner, in seinem

Acht-Punkte-Programm, „die deutsche Rüstungsexport- und Exportgenehmigungspolitik zu überdenken“, oder handelt es sich hierbei um eine Willensäußerung allgemeiner Art ohne jeden konkreten Hintergrund?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 10. November 1993**

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft, Dr. Reinhard Göhner, hat mit seinem Acht-Punkte-Programm eine Initiative entwickelt, um die Rahmenbedingungen für die deutsche Luft- und Raumfahrtindustrie zu verbessern. Er hat dabei dargelegt, daß angesichts der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung, die durch Werksschließungen und Arbeitsplatzabbau gekennzeichnet ist, Maßnahmen zur Sicherung der weiteren Lebensfähigkeit dieses Industriezweiges unumgänglich sind. In diesem Zusammenhang ist als einer dieser möglichen Schritte auch die Anregung vom Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Reinhard Göhner zu verstehen, die Exportpolitik im Rüstungsgüterbereich zu überprüfen.

- | | |
|--|--|
| 41. Abgeordneter
Gernot
Erler
(SPD) | Welches sind die Vorschläge der Bundesregierung zur „europäischen Harmonisierung bei dual-use-Produkten“ im einzelnen, die sie demselben Acht-Punkte-Programm entsprechend in Brüssel vorantreiben möchte? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 10. November 1993**

Dem Hinweis auf die laufenden Harmonisierungsverhandlungen in Brüssel liegen nicht „Vorschläge der Bundesregierung“ zugrunde, „die sie demselben Acht-Punkte-Programm entsprechend in Brüssel vorantreiben möchte“. Es wurde lediglich auf die seit einiger Zeit laufenden Verhandlungen in Brüssel über eine EG-Verordnung zur Kontrolle der Ausfuhr von dual-use-Gütern Bezug genommen.

In diesen Verhandlungen setzt sich die Bundesregierung im Interesse einer wirkungsvollen Proliferationsbekämpfung, aber auch im Interesse gleicher Ausgangsvoraussetzungen für die Unternehmen in dem gemeinsamen Binnenmarkt für einheitliche Kontrollregeln mit gutem Kontrollstandard ein. Die Verhandlungen zeigen jedoch, daß eine Reihe von Mitgliedstaaten nicht bereit ist, den von der Bundesregierung für erforderlich erachteten Kontrollstandard in dieser Form EG-einheitlich einzuführen. Die Bundesregierung wird daher, sobald die Grenzen der Zustimmungsbereitschaft der übrigen Mitgliedstaaten endgültig ausgelotet sein werden, in dem Spannungsfeld zwischen europäischem Binnenmarkt einerseits und den Vorstellungen über ein gutes Export-Kontrollsystem andererseits zu entscheiden haben, ob sie der EG-Verordnung zustimmen kann, sowie ob und ggf. welche Konsequenzen für das nationale Ausfuhrkontrollrecht zu ziehen sind.

- | | |
|--|--|
| 42. Abgeordneter
Gernot
Erler
(SPD) | Warum ist es auf der Tagung des EG-Ministerates am 4. und 5. Oktober 1993 nicht zur Billigung des Interimsabkommens mit der Republik Bulgarien gekommen, was faktisch zu einer Benachteiligung bulgarischer Produkte auf den europäischen Märkten führt? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 9. November 1993**

Wie bei den anderen mittel- und osteuropäischen Ländern war vorgesehen, den Handelsteil des Europa-Abkommens, insbesondere die handelspolitischen Zugeständnisse, durch ein Interimsabkommen in Kraft zu setzen. Das Inkrafttreten des Interimsabkommens scheiterte jedoch daran, daß ein EG-Mitgliedstaat anders als bei der Inkraftsetzung des Interimsabkommens mit Rumänien seine Zustimmung zum Interimsabkommen von der gleichzeitigen Verabschiedung der gemeinschaftsinternen Durchführungsvorschriften für die Anwendung von Schutzmaßnahmen für das Interimsabkommen abhängig gemacht hat, obwohl Schutzmaßnahmen auch ohne die Sondervorschriften dieser Verordnung getroffen werden können.

Die EG-Kommission hat in diesen Durchführungsvorschriften ein Entscheidungsverfahren für die Anwendung von Schutzmaßnahmen vorgesehen, das unter den Mitgliedstaaten sehr umstritten ist, weil es die Kompetenzen des EG-Ministerrates sehr stark einschränkt. Dieses Verfahren wird von uns und anderen EG-Mitgliedstaaten als Präjudiz für die zur Zeit in der Revision befindlichen allgemeinen handelspolitischen Instrumente, die ebenfalls eine Einschränkung der Kompetenz des Rates vorsehen, gesehen.

Das bisherige Verfahren gibt der Bundesrepublik Deutschland und anderen EG-Mitgliedstaaten, die für eine liberale Handelspolitik eintreten, die Möglichkeit, ungerechtfertigte protektionistische Maßnahmen durch ihre blockierende Minderheit zu verhindern. Diese Staaten befürchten, daß sie durch eine Zustimmung zur Durchführungsvorschrift zum Bulgarien-Abkommen ein Präjudiz in diesem Grundsatzstreit schaffen. Bereits im Falle Rumäniens wurde daher das Interimsabkommen ohne eine derartige Durchführungsverordnung verabschiedet. Die Verordnungen, die im Zusammenhang mit Polen, Ungarn und der ehemaligen CSFR ergangen sind, sehen zwar den jetzt von der Kommission vorgeschlagenen Entscheidungsmechanismus vor, jedoch war zu diesem Zeitpunkt Anfang 1992 eine Revision der allgemeinen handelspolitischen Einfuhrregelungen noch nicht aktuell.

- | | |
|--|---|
| 43. Abgeordneter
Gernot
Erler
(SPD) | Welche Maßnahmen hat die Bundesrepublik Deutschland oder wird sie treffen, um über ein Inkrafttreten des Interimsabkommens Sofia so rasch wie möglich zu dem in Kopenhagen verabredeten besseren europäischen Marktzugang zu verhelfen? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 9. November 1993**

Die Bundesregierung hat sich in Brüssel intensiv an der Erarbeitung von Kompromißlösungen beteiligt. Ziel ist es, eine Lösung zu finden, mit der das Interimsabkommen baldmöglichst in Kraft treten kann, ohne daß hierdurch ein Präjudiz in der wichtigen deutsche Interessen berührende Frage des künftigen Handelsinstrumentariums der Gemeinschaft entsteht.

Die belgische Präsidentschaft hat jetzt eine Kompromißlösung vorgelegt, die diesen Kriterien ausreichend gerecht wird. Die Bundesregierung hat dieser Kompromißlösung zugestimmt und hofft, daß auf der Basis dieses Vorschlages möglichst bald eine Entscheidung über das Inkraftsetzen des Interimsabkommens getroffen werden kann.

Die Beschlüsse über die weitere Marköffnung des Europäischen Rates in Kopenhagen vom 20./21. Juni 1993 sehen eine Einbeziehung von Bulgarien in diese Maßnahmen vor. Dies ist jedoch erst möglich, wenn das Interimsabkommen in Kraft getreten ist.

44. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der EG-Studie über die Situation der Zulieferindustrie, wonach über 400 000 Arbeitsplätze in der Zulieferbranche der europäischen Automobilindustrie bedroht sein sollen, und welche Anstrengungen unternimmt sie, die Arbeitsplätze in der Zulieferbranche in Deutschland zu sichern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 5. November 1993

Die Ergebnisse der von Ihnen angesprochenen EG-Studie über die Situation der Zulieferindustrie sollen in eine für Dezember 1993 angekündigte Mitteilung der EG-Kommission zu den Perspektiven der europäischen Automobilindustrie im internationalen Wettbewerb einfließen. Die Studie, deren Ergebnisse z. Z. von der EG-Kommission überprüft werden, wurde den Mitgliedstaaten bisher nicht zugänglich gemacht. Daher ist der Bundesregierung eine Beurteilung der Ergebnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Nach Auffassung der Bundesregierung können in der deutschen Automobilzulieferindustrie um so mehr wettbewerbsfähige Arbeitsplätze erhalten werden, je rascher es gelingt, die Standortbedingungen in Deutschland durchgreifend zu verbessern. Die Bundesregierung hat in dem Anfang September d. J. vorgelegten „Bericht zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland“ Handlungsoptionen aufgezeigt und die notwendigen Maßnahmen konkretisiert. Es kommt jetzt vor allem darauf an, daß alle Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft an der zügigen Umsetzung des Maßnahmenpakets konstruktiv mitwirken. Besondere Verantwortung tragen hierbei die Tarifpartner. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen muß die Erhaltung Deutschlands als leistungsfähiger Industriestandort sein, an dem wettbewerbsfähige Automobilhersteller und ihre Zulieferer einen unverzichtbaren Platz einnehmen.

45. Abgeordneter
Dr. Klaus Kübler
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, an welche Länder und in welchem Umfang Stromlieferungen aus dem Kernkraftwerk Tschernobyl in der Ukraine direkt oder indirekt erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. November 1993

Nach vorliegenden Informationen gibt es langfristige Lieferbeziehungen der Ukraine mit Ungarn, Bulgarien und Rumänien, die vorwiegend auf der Erfüllung von Regierungsabkommen der früheren Sowjetunion zu Stromlieferungen an diese Länder beruhen. Die Zuordnung von Stromlieferungen zu einem bestimmten Kraftwerk ist auf Grund des Verbundbetriebes aller Kraftwerke und Leitungsnetze nicht möglich.

Nach unserem Kenntnisstand besteht in der Ukraine selbst, besonders in den Wintermonaten, ein akuter Strommangel aufgrund fehlender Brennstoffe für die Kraftwerkskapazitäten.

Vor diesem Hintergrund und wegen ungeklärter Durchleitungsfragen ist auch ein im Jahre 1992 geschlossener Stromliefervertrag zwischen der Ukraine und Österreich für mehrere Jahre ausgesetzt worden.

46. Abgeordnete
**Jutta
Müller
(Völklingen)
(SPD)**
- Trifft es zu, daß der Bundesregierung bereits vor der Kohlerunde im Herbst 1991 klar gewesen sei, daß die dort getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden können und falls ja, aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Verhandlungspartner der Kohlerunde und den gesamten deutschen Bergbau belogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 5. November 1993**

Es kann keine Rede davon sein, daß die Vereinbarungen der Kohlerunde 1991 nicht eingehalten würden. Die Koalition hat am 19. Oktober 1993 beschlossen, zur Finanzierung der Anschlußregelung für die Steinkohle-Verstromung in den Jahren 1997 – 2000 einen Finanzplafond von 7 Mrd. DM pro Jahr bereitzustellen; dies entspricht – in heutigen Preisen – dem Finanzierungsvolumen für 35 Mio. t. In 1996 soll der für dieses Jahr vorgesehenen höheren Verstromungsmenge Rechnung getragen werden.

Die Bundesregierung hält die Plafondierung der Mittel für erforderlich, um den Bergbau zur verstärkten Kostendisziplin anzuhalten und damit die von ihm in der Kohlerunde 1991 zugesagte Kostenoptimierung sicherzustellen. Nur so kann eine Ausweitung des Subventionsvolumens, die wir uns angesichts der äußerst schwierigen Haushaltssituation nicht leisten können, vermieden werden. Über das Finanzierungssystem und die weiteren Eckpunkte der Anschlußregelung wird noch in diesem Jahr entschieden.

47. Abgeordneter
**Rolf
Rau
(CDU/CSU)**
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch die Zahlungsverzögerung durch eine sog. hoheitliche Prüfung im Rahmen des Jamburg-Abkommens der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen SU inzwischen die beteiligten deutschen Firmen an den Rand der Existenzbedrohung geraten sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. November 1993**

Die an Unternehmen im Rahmen des Jamburg-Abkommens vergebenen Aufträge werden nach öffentlichem Preisrecht abgewickelt. In den meisten Fällen wurden mit den Unternehmen Selbstkostenpreise vereinbart. Diese sichern den Unternehmen eine volle Erstattung aller entstandenen angemessenen Kosten zuzüglich eines Gewinnes.

Die Höhe der angemessenen Kosten wird durch die staatlichen Preisüberwachungsstellen ermittelt. Dabei ist in zahlreichen Fällen festgestellt worden, daß zu hohe Kosten in Rechnung gestellt worden waren. Derartige überhöhte Forderungen können den Unternehmen nicht erstattet werden.

48. Abgeordneter **Rolf Rau** (CDU/CSU) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Schaden von den Unternehmen abzuwenden und gleichzeitig ca. 5000 Arbeitsplätze zu stabilisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 10. November 1993

Das Bundesministerium für Wirtschaft und die Preisüberwachungsstellen bemühen sich intensiv um eine möglichst zügige Durchführung der Preisprüfung. Soweit die Preisprüfungsergebnisse es zulassen, werden Zahlungen vom Bundesministerium für Wirtschaft freigegeben. Unternehmen, bei denen besondere Liquiditätsprobleme bestehen, werden vorrangig behandelt.

Generell ist festzustellen, daß durch das Jamburg-Projekt in den letzten drei Jahren in erheblichem Umfang Arbeitsplätze in den neuen Bundesländern stabilisiert wurden. Die beteiligten Unternehmen erhielten auf diese Weise eine wirksame Unterstützung bei der Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen in der Marktwirtschaft.

49. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD) In welchen Jahren werden die jetzt von der EG der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Fördermittel in Höhe von rd. 26 Mrd. DM zusätzlich den neuen Ländern zufließen, und welche Gesamthöhe der GA(Gemeinschaftsaufgabe)-Mittel würde sich in der geltenden Finanzplan-Periode damit für die neuen Länder in den einzelnen Jahren ergeben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen vom 5. November 1993

Über die Aufteilung der von der Europäischen Gemeinschaft angekündigten Strukturfondsmittel für die neuen Länder und Berlin (Ost) auf die einzelnen Jahre der Förderperiode 1994 bis 1999 ist derzeit keine definitive Aussage möglich. Die verbindliche Zusage der EG-Hilfen für die sechs Jahre wird von der EG-Kommission erst in den kommenden Wochen erwartet. Grundlage hierfür ist der Regionalentwicklungsplan, der in seiner endgültigen Fassung am 2. September 1993 der EG-Kommission zugeleitet wurde.

In diesem Regionalentwicklungsplan wird eine Aufteilung der Mittel auf die Jahre 1994 bis 1999 vorgeschlagen, die sich prozentual an die vom Europäischen Rat am 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh vorgenommene Aufschlüsselung der für die Ziel-1-Gebiete EG-weit verfügbaren Mittel hält.

Dies sind für

1994	13,72%,	1995	14,84%,
1996	15,91%,	1997	17,02%,
1998	18,50%,	1999	20,01%.

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 1994 sieht für die Regionalförderung in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) einen Baransatz in Höhe von 3,9 Mrd. DM und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5,1 Mrd. DM vor.

Die Länder stellen Haushaltsmittel in gleicher Höhe bereit. Die GA-Mittelausstattung im Jahr 1994 steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe von Bund und Ländern. Außerdem muß der Bund-Länder-Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe die Mittelausstattung bzw. -verteilung auf die Länder für das Jahr 1994 noch beschließen.

Die Haushaltsansätze in der geltenden Finanzplanung 1995 – 1997 beinhalten nur die zur Erfüllung von Förderzusagen aus den Vorjahren erforderlichen Mittel.

Das sind an Bundesmitteln:

im Jahre 1995: 4,2 Mrd. DM,
1996: 2,8 Mrd. DM und
1997: 2,6 Mrd. DM.

Der jährliche Bewilligungsrahmen für die Gemeinschaftsaufgabe-Ost nach 1994 wird im regulären Haushaltsverfahren vom Haushaltsgesetzgeber von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr beschlossen. Dies bedeutet, daß über die etwaige Höhe der Haushaltsansätze für 1995 ff. derzeit keine Aussage getroffen werden kann.

Der dargestellte Sachstand läßt deshalb keine Ermittlung der Gesamthöhe der Fördermittel für die nächste Förderperiode zu.

- | | |
|---|--|
| 50. Abgeordneter
Ludwig
Stiegler
(SPD) | Ist der Bundesregierung bekannt, welche Rüstungs- und Standortkonversionsmaßnahmen die Länder, die sich bei der Umsatzsteuerverteilung nicht zuletzt zur Finanzierung solcher Maßnahmen einen höheren Anteil am Umsatzsteuereinkommen beschafft haben, bisher geplant und ergriffen haben? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 9. November 1993**

Der Bundesregierung liegen offiziell keine Informationen darüber vor, wie die Bundesländer ihre Mehreinnahmen aufgrund des nach dem Steueränderungsgesetz 1992 um 2 Prozentpunkte höheren Anteils am Mehrwertsteuereinkommen 1993 und 1994 verwenden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder diese zusätzlichen Steuereinnahmen zur regionalen Flankierung der Folgen des Truppenabbaus einsetzen.

Die Bundesregierung hat der Presse entnommen, daß die Landesregierung Rheinland-Pfalz ein landeseigenes Konversionsprogramm, das sog. Landesüberbrückungsprogramm „Konversion“, beschlossen hat.

- | | |
|--|--|
| 51. Abgeordneter
Karl
Stockhausen
(CDU/CSU) | Nach welchen Modalitäten werden die von der EG-Kommission im Rahmen des Programms KONVER bewilligten Mittel in Höhe von rd. 25 Mio. DM vergeben? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 5. November 1993**

Im Rahmen der EG-Gemeinschaftsinitiative KONVER entfällt auf Deutschland ein Betrag von 38,2 Mio. ECU. Dies entspricht einem Anteil von 29,4 % der gemeinschaftsweit vorgesehenen Mittel. Davon werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) von der EG-Kommission rd. 25 Mio. ECU bereitgestellt.

Grundlage für die Vergabe der Mittel sind die Ende Mai 1993 den EG-Mitgliedstaaten zugeleiteten Leitlinien der EG-Kommission. Danach kann KONVER zur anteiligen Finanzierung einer großen Bandbreite von Maßnahmen genutzt werden, insbesondere

- Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur, vor allem durch Hilfen für die Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben,
- Wiedernutzung von militärischen Flächen und Förderung von neuen Aktivitäten auf diesen Flächen,
- Umweltverbesserungen und Sanierung von militärischen Flächen,
- Machbarkeitsstudien und Konversionsmodelle.

Ausgehend von den in den Leitlinien der EG-Kommission enthaltenen Kriterien wie u. a. Abbau- und Bestandszahlen bei Soldaten, Zivilbeschäftigten und Wehrtechnikmitarbeitern haben sich die Wirtschaftsminister und -senatoren der Bundesländer mehrheitlich auf einen Schlüssel zur Verteilung der KONVER-Mittel geeinigt, der auch von seiten des Bundes akzeptiert wurde.

Auf dieser Basis haben die Länder Vorschläge zur Verwendung der Mittel in Form von sog. Operationellen Programmen oder Anträgen auf Globalzuschüsse in Brüssel zur Genehmigung eingereicht. Die deutschen Anträge liegen in Brüssel vor, mit einer Entscheidung seitens der EG-Kommission zur EFRE-Teil wird gegen Ende November gerechnet.

52. Abgeordnete
**Hanna
Wolf**
(SPD)

Wie hoch waren in der Vergangenheit die staatlichen Entwicklungszuschüsse bzw. Darlehen umgerechnet je Arbeitsplatz in der Airbus-Industrie in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 5. November 1993**

Eine exakte Quantifizierung der Leistungen der Bundesregierung je Arbeitsplatz in der Airbus Produktion in Deutschland ist erst ab dem Jahr 1989 möglich, da der deutsche Bauanteil am Airbus bis zur Fusion Daimler Benz/Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) in MBB-Werken gefertigt wurde, in denen auch andere Fertigungen erfolgten. Eine klare Zuordnung war deshalb nicht möglich.

Die Entwicklungskostenzuschüsse umgerechnet je Arbeitsplatz bei der Deutschen Aerospace Airbus GmbH (DA) von 1989 bis 1992 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	1989	1990	1991	1992
Beschäftigte am Jahresende	17 870	18 724	21 990	22 309
Entwicklungskostenzuschuß an DA	498,2 Mio. DM	545,0 Mio. DM	524,7 Mio. DM	497,7 Mio. DM
Entwicklungskostenzuschuß je Arbeitsplatz DA pro Jahr	27 877 DM	29 105 DM	23 859 DM	22 308 DM

Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, daß die zugrundeliegenden Flugzeugprogramme auf Zeiträume von 25 – 30 Jahren angelegt sind.

53. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD) Wie hoch waren die entsprechenden Förderungen bei den am Airbus beteiligten europäischen Ländern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 5. November 1993

Die Bundesregierung hat über den Umfang der Fördermaßnahmen zugunsten der am Airbus-Projekt beteiligten europäischen Partner keine offiziellen Informationen.

54. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD) Wie viele Arbeitsplätze in der Airbus Industrie wurden bzw. werden in Deutschland und Europa noch abgebaut?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 5. November 1993

Der Arbeitsplatzabbau bei Airbus Industrie und den Partnern in Europa ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Laut Presseberichten sollen die Arbeitsplätze bei dem deutschen Partner, der DA, bis 1996 um 4 990 auf 16 368 reduziert werden.

55. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD) Welche Zulieferungsindustrien sind in welchem Maße betroffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 5. November 1993

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über konkrete arbeitsplatzbezogene Auswirkungen in der Zulieferindustrie vor.

Aufgrund der angespannten Marktsituation für Verkehrsflugzeuge wird die Produktion nach Angaben des Unternehmens voraussichtlich gegenüber 1991 für die Jahre 1993 bis 1996 um ca. 40% reduziert.

Diese Reduktion dürfte zu entsprechenden Auftragseinbußen bei der Zulieferindustrie führen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

56. Abgeordneter
**Peter Harry
Carstensen**
(Nordstrand)
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung den Eindruck, daß die derzeit bei uns praktizierte Flächenstillegung in der Landwirtschaft den Vorgaben der Kommission, daß diese sich positiv auf die Umwelt auswirken müssen (VO Nr. 2078/92) genügen oder sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, durch geänderte nationale Verordnungen diesem Ziel der Flächenstillegung z. B. auch durch die Bereitstellung von mehr Wildäsaungsflächen noch näherzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 9. November 1993

Die derzeit praktizierte Flächenstillegung beruht zum überwiegenden Teil auf der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. Daneben gibt es noch Stillegungen, die auf der auslaufenden Fünf-Jahres-Stillegung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates beruhen. Stillegungen, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren beruhen, werden künftig erfolgen. Vor kurzem wurden die ersten Programme der für diese Stillegungen zuständigen Bundesländer von der EG-Kommission genehmigt. In diesen Ländern läuft das Antragsverfahren gerade an. Der Bundesregierung liegen noch keine detaillierten Erkenntnisse über die Zahl der gestellten Anträge vor.

Im Rahmen der konjunkturellen Stillegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates spielen zwar auch Gesichtspunkte des Umweltschutzes eine Rolle. So sollen die stillgelegten Flächen gepflegt werden, um „ein Mindestmaß an Umweltschutz zu verwirklichen“. Die Stillegung ist jedoch in erster Linie als Mittel der Marktentlastung konzipiert worden.

Modalitäten der konjunkturellen Flächenstillegung sind national durch die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 geregelt worden. Dabei sind – auch in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – eine ganze Reihe von Umweltschutzmaßnahmen vorgesehen. So sind z. B. in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

festgeschrieben worden, daß auf einer stillgelegten Fläche das Ausbringen von Dünger, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen im Sinne des § 15 Abs. 4 des Abfallgesetzes sowie das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln verboten sind. Diese Maßnahmen sind im Hinblick auf weniger strenge Regelungen in anderen EG-Mitgliedstaaten auf Kritik des Berufsstandes gestoßen, wurden aber, da der Umweltschutz für die Bundesregierung einen großen Stellenwert hat, nicht gelockert. Durch § 14 Abs. 4 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung ist im übrigen sichergestellt, daß auf die stillgelegten Flächen bezogene naturschutzrechtliche Pflichten unberührt bleiben.

Stillgelegte Flächen stehen, sofern sie nicht für den Anbau nachwachsender Rohstoffe verwandt werden, bereits heute im größeren Umfang als Wildäsaungsflächen zur Verfügung. Eine Förderung der Bereitstellung von Wildäsaungsflächen ist im Rahmen der Stützungsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen nicht möglich. Eine solche Maßnahme könnte aber von Bundesländern im Rahmen von Stillelegungen aufgrund Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vorgesehen werden. Dadurch ist eine Stillelegung von Ackerflächen für mindestens 20 Jahre u. a. dann möglich, „um sie für Zwecke des Umweltschutzes, namentlich zur Schaffung von Biotopbeständen oder von Naturparks“ zu nutzen. Da die Programme auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates in die Zuständigkeit der Länder fallen, ist eine abschließende Beantwortung durch den Bund nicht möglich.

57. Abgeordnete
Renate Schmidt (Nürnberg)
(SPD) Wie viele Mitglieder der nach § 15 Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Ethik-Kommission sind in welchen Bundesländern seit dem Jahre 1986 von ihrer Funktion zurückgetreten?
58. Abgeordnete
Renate Schmidt (Nürnberg)
(SPD) Wie viele Anträge auf Durchführung von Tierversuchen wurden bundesweit nachträglich durch die Regierungspräsidenten genehmigt, obwohl sie zunächst von den Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz abgelehnt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 4. November 1993**

Zu Ihren schriftlichen Anfragen übermittle ich Ihnen folgende Ergebnisse meiner Umfrage bei den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden:

Zu Frage 57

Bundesland	Angaben zur Zahl der Rücktritte
Baden-Württemberg	15
Bayern	60
Berlin	viele
Brandenburg	1
Bremen	2
Hamburg	9
Hessen	13

Bundesland	Angaben zur Zahl der Rücktritte
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	einzelne
Nordrhein-Westfalen	19
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	4
Sachsen	4
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	1

Soweit Rücktrittsgründe bekannt sind, handelt es sich in der weitaus überwiegenden Zahl um berufliche Veränderungen und zeitliche Überlastung sowie Alter und Krankheit.

Zu Frage 58

Mehr als die Hälfte der Bundesländer erteilte die Auskunft, daß von den jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörden keine Anträge gegen das Votum der Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes genehmigt wurden. Die exakte Zahl entsprechender bundesweit erteilter Genehmigungen ist aus den von den Ländern zur Verfügung gestellten Informationen jedoch nicht zu ermitteln, da hierzu nicht immer eindeutige und aussagekräftige Statistiken geführt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Kommissionen ein positives Votum häufig zunächst wegen des unzureichenden Informationsgehalts des Antrags zu tierschutzrelevanten Aspekten sowie wegen antragsimmanenter Umstimmigkeiten versagten. Bei dem überwiegenden Teil dieser Anträge konnten die von der Kommission geäußerten Bedenken durch Rückfragen bei dem Antragsteller im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens jedoch offensichtlich ausgeräumt werden.

Es ist daher davon auszugehen, daß die zuständigen Behörden über Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen nur in Ausnahmefällen ohne das Einvernehmen der Kommissionen entscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

59. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)**

Was hat die Bundesregierung veranlaßt, die Arbeitsämter anzuweisen, die Genehmigung von Werkvertragsarbeitnehmern zu verweigern, wenn in einem Betrieb kurzgearbeitet wird, die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmer aber zu erlauben, wenn ein Betrieb vorher reguläre Arbeitnehmer entlassen hat oder deren Entlassung ankündigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 4. November 1993**

Die Bundesregierung beobachtet mit großer Aufmerksamkeit, ob deutsche Arbeitgeber insbesondere im Baubereich ihr Personal entlassen, um auf der Basis von Werkverträgen ausländische Subunternehmen einzusetzen. Um dem entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung u. a. durch eine Neuregelung im Arbeitserlaubnisrecht ab 1. Oktober 1993 die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer begrenzt, die im Rahmen von Werkverträgen zwischen ausländischen und deutschen Baufirmen beschäftigt werden dürfen. Aufgrund der Neuregelung darf künftig die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer eine bestimmte Obergrenze nicht mehr überschreiten, die sich an der Personalstärke des deutschen Werkvertragspartners orientiert.

Mit der Regelung werden zugleich Wettbewerbsverzerrungen in der Bauwirtschaft abgebaut, die dadurch entstanden sind, daß überwiegend Großunternehmen die Kontingente ausschöpfen. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß auch kleinere und mittelständische Unternehmen an der Kooperation mit ausländischen Firmen auf der Grundlage von Werkverträgen in angemessenem Umfang teilnehmen können. Die Regelung wird dazu führen, daß wieder mehr deutsche Firmen als Subunternehmer tätig werden können, womit auch zur Vermeidung von Entlassungen oder Kurzarbeit beigetragen wird.

In den Regionen und Wirtschaftszweigen, in denen aufgrund der wirtschaftlichen Lage Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit auftreten, darf die Arbeitsmarktsituation nicht noch dadurch verschärft werden, daß ausländische Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden. Deshalb ist die Bundesanstalt für Arbeit angewiesen, außer in den Fällen von Kurzarbeit auch dann keine Werkverträge zu genehmigen, wenn der Werkvertrag in einem Arbeitsamtsbezirk durchgeführt werden soll, in dem die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens 30% über der Arbeitslosenquote für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegen hat.

60. Abgeordnete
**Marion
Caspers-Merk**
(SPD)

Warum wird nach Ansicht der Bundesregierung in der im September vorgelegten neuen MAK (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration)-Liste 1993 für die vier Verbindungen Dawsonit, Glasfasern, Siliziumcarbid und Steinwolle erstmals eine neue Kategorie „als ob IIIA2“ festgesetzt, und warum wurde nicht gleich die Kategorie A 2 gewählt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 4. November 1993**

Die Senatskommission zur Prüfung gesundheitschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission) berät die Bundesregierung bei der Einstufung von gefährlichen Stoffen und der Festsetzung von Stoffgrenzwerten. Auf Anfrage wurde vom Vorsitzenden der MAK-Kommission, Prof. Dr. Greim, folgendes mitgeteilt:

In der MAK- und BAT-Werte-Liste 1993 wurden Aluminiumoxidfasern, Dawsonit, Glasfasern, Siliziumcarbid und Steinwolle in eine neue Kategorie „als ob IIIA2“ eingestuft. Das bedeutet, daß diese Fasern so behandelt werden sollen, als ob sie in Gruppe IIIA2 eingestuft worden wären.

Dies hat folgende Gründe:

Die o. g. Fasern haben sich in Tierversuchen mit Verabreichung der Fasern in die Pleura (Brustfell) oder das Peritoneum (Bauchhöhle) als krebserzeugend erwiesen. Dies sind neben der Lunge diejenigen Organe, bei denen beim Menschen eine krebserzeugende Wirkung von Asbestfasern nachgewiesen wurde.

Eine Einstufung in die Gruppe IIIA2 – „Stoffe, die bisher nur im Tierversuch sich nach Meinung der Kommission eindeutig als krebserzeugend erwiesen haben“ –, war jedoch deshalb nicht möglich, weil in der MAK- und BAT-Werte-Liste als Kriterium für die Einstufung gefordert wird, daß bei den Tierversuchen Bedingungen vorliegen, „die der möglichen Exposition des Menschen am Arbeitsplatz vergleichbar sind bzw. aus denen Vergleichbarkeit abgeleitet werden kann“.

Eine Vergleichbarkeit der Exposition wäre bei Inhalationsversuchen gegeben. Bei Untersuchungen mit der Asbestfaser Krokydolith haben sich aber Inhalationsversuche anders als Untersuchungen mit intrapleuraler oder intraperitonealer Verabreichung nicht als empfindlich genug erwiesen, um eine schwächere krebserzeugende Wirkung als die von Asbestfasern aufzudecken. Die muß aber aus Gründen des Arbeitsschutzes mitberücksichtigt werden. Daher wurden auch Untersuchungen mit intrapleuraler oder intraperitonealer Verabreichung von Fasern als ernst zu nehmender Hinweis auf die krebserzeugende Wirkung von Fasern gesehen. Aus formalen Gründen wurden daher die o. g. Fasern in die neue Gruppe „als ob IIIA2“ eingestuft.

61. Abgeordnete
**Marion
Caspers-Merk**
(SPD)

Welche Konsequenzen für den Arbeitsschutz und den Verbraucherschutz ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus dieser „als ob IIIA2“-Regelung, zumal z. B. in den USA seit dem 1. Juli 1991 alle Mineralfaserprodukte einen Hinweis auf die damit verbundene Krebsgefahr enthalten müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 4. November 1993**

Künstliche Mineralfasern wurden bereits 1980 als krebverdächtig (IIIb) durch die MAK-Kommission eingestuft und diese Bewertung vom Ausschuß für Gefahrstoffe übernommen. Durch den Ausschuß für Gefahrstoffe wurde außerdem eine technische Richtkonzentration (TRK-Wert) für künstliche Mineralfasern aufgestellt, die für den Bereich des Arbeitsschutzes beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern Anwendung findet. Die Einstufung der MAK-Kommission „als ob IIIA2“ findet als Einstufungskriterium zum ersten Mal Anwendung.

Die geänderte Einstufung der verschiedenen künstlichen Mineralfasern durch die MAK-Kommission ist Gegenstand der Beratungen des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) im Rahmen der Sitzung am 9. November 1993. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird den AGS beauftragen, die „als ob IIIA2“-Einstufung der MAK-Kommission für künstliche Mineralfasern für den Bereich des Arbeitsschutzes zu bewerten. Damit verbunden ist gleichzeitig eine Überprüfung des geltenden TRK-Wertes durch den AGS. Darüber hinaus ist es vorgesehen, eine Technische Regel über Schutzmaßnahmen beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern am Arbeitsplatz zu erarbeiten.

Die Rechtsgrundlage für eine Kennzeichnung von Mineralfaserprodukten in den USA ist hier nicht bekannt. Eine generelle Kennzeichnungspflicht für Erzeugnisse besteht nach EG-Recht und dem damit übereinstimmenden nationalen Recht nicht.

62. Abgeordneter Wie viele außer- bzw. überbetriebliche Umschulungsplätze existieren in den neuen Bundesländern?
Josef Hollerith
(CDU/CSU)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. November 1993

Zur Zeit (Stand Ende Oktober 1993) existieren nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit in den neuen Bundesländern insgesamt 189 049 außer- bzw. überbetriebliche Umschulungsplätze.

63. Abgeordneter Welche Träger führen in den neuen Bundesländern Umschulungen durch, und wie viele Personen werden im einzelnen von den jeweiligen Trägern umgeschult?
Josef Hollerith
(CDU/CSU)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. November 1993

Träger von Umschulungen in den neuen Bundesländern sind Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Kammern und Innungen, Träger der Sozialhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege, öffentliche Schulen und vor allem private Schulen, aber auch Arztpraxen etc. Die Zahl der von den einzelnen Trägern durchgeführten Umschulungen ergibt sich aus der Anlage 1*).

64. Abgeordneter Welche Erstausbildung haben die Umschüler absolviert?
Josef Hollerith
(CDU/CSU)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. November 1993

Die Umschüler stammen aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen, beispielsweise aus dem gewerblich-technischen wie dem kaufmännischen Bereich, aus sozialpflegerischen und Erziehungsberufen wie auch aus geistes- und naturwissenschaftlichen Berufen. Besondere Bedeutung hat die Umschulung von ehemaligen Arbeitnehmern der Landwirtschaft, von Schlossern, Mechanikern und zugeordneten Berufen sowie von ehemaligen Arbeitnehmern der Textilbranche. Eine Aufstellung des Bestandes an Umschülern, gegliedert nach den Ausbildungsberufen der Umschüler, ist als Anlage 2*) beigelegt.

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

65. Abgeordneter Wie viele werden in welche Berufe umgeschult?
Josef
Hollerith
(CDU/CSU)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 5. November 1993**

Umschulungen sollen grundsätzlich in Berufe erfolgen, von denen erwartet werden kann, daß sie in absehbarer Zeit zu einer Wiedereingliederung des Umschülers in den Arbeitsmarkt führen. Die mit Abstand häufigsten Schulungsziele in den neuen Bundesländern Ende Oktober 1993 sind Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe. Fast ein Viertel der 195 912 Umschulungsplätze Ende Oktober 1993 entfallen auf diesen Bereich. Der Anlage 3*) kann der Bestand an Umschülern, gegliedert nach Schulungsziel, entnommen werden.

Die Tatsache, daß im Rahmen der Umschulung einzelne Berufsrichtungen als Herkunfts- und Zielberufe quantitativ annähernd gleich vertreten sind, resultiert nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit zum einen aus der lediglich groben Strukturierung der als Anlagen 2 und 3 beigefügten Übersichten. Beispielsweise sind in der Berufsrichtung „Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe“ sowohl als Facharbeiter beschäftigte Schlosser wie auch angelernte Kräfte im Metallbereich erfaßt.

Darüber hinaus bestehen je nach Lage und Entwicklung der regionalen Arbeitsmärkte zum Teil auch erhebliche regionale Unterschiede hinsichtlich der Gewichtung als Herkunfts- bzw. Zielberuf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

66. Abgeordnete Wie erklärt sich der Bundesminister der Verteidigung, daß den neu in die Bundeswehr eintretenden Soldaten bei Dienstantritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt wird, in dessen Anhang alle drei Strophen des Deutschlandliedes – also auch die erste und zweite Strophe, die allgemein als Ausdruck nationalistischer Anmaßung verstanden werden – abgedruckt sind, obwohl das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. März 1990 festgestellt hat, daß nur die dritte Strophe des Deutschlandliedes „Einigkeit und Recht und Freiheit“ als Nationalhymne für das deutsche Volk gilt und den Schutz als Staatssymbol genießt?
- Ingrid**
Becker-Inglau
(SPD)

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 4. November 1993**

Die Broschüre „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ wird seit vielen Jahren allen in die Bundeswehr neu eintretenden Soldaten bei Dienstantritt ausgehändigt. Sie soll als Hilfsmittel für den staatsbürgerlichen Unterricht und zur persönlichen Weiterbildung dienen.

Neben dem Grundgesetz enthält die Broschüre die Charta der Vereinten Nationen, den Nordatlantikvertrag (Auszug), das Soldatengesetz, die Wehrbeschwerdeordnung (Auszug), die Vorgesetztenverordnung, das Wehrbeauftragtengesetz (Auszug) sowie den Erlaß „Truppe und Wehrbeauftragter“.

Im Anhang werden die Staatssymbole der Bundesrepublik Deutschland, Flaggen und Symbole der Bundeswehr sowie Wappen und Flaggen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vorgestellt.

In der Neuauflage der Broschüre von 1993 ist auf Seite 139 nach einer Einführung nur der Text der dritten Strophe des Liedes der Deutschen von Hoffmann von Fallersleben als gültiger Text der Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland abgedruckt. Damit wurde dem aus Anlaß der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands zwischen dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler geführten Briefwechsel vom 19. August 1991 und vom 23. August 1991 Rechnung getragen. In diesem Briefwechsel wurde allein die dritte Strophe des Deutschlandliedes als Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Der Text ist am 19. November 1991 im Bundesgesetzblatt (Teil I Seite 2135) bekanntgemacht worden.

Für die Aushändigung der Broschüre wurde bisher zum Abbau der Lagerbestände noch auf die Ausgabe von 1991 zurückgegriffen. Die Neuauflage von 1993 ist inzwischen den Truppenteilen auf dem Verteilerwege zugewiesen worden. Ein Exemplar liegt zu Ihrer Kenntnis bei.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung bei allen dienstlichen Anlässen seit jeher ausschließlich die dritte Strophe dieses Liedes gesungen wird.

67. Abgeordneter
**Dr. Eberhard
Brecht**
(SPD)

Ab welchem Zeitpunkt gilt die zwischen dem Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühe, und dem Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Werner Münch, verabredete Reduktion der militärischen Tiefflüge im Ostharzgebiet, und welche Veränderungen wird dies im Hinblick auf die Anzahl der Tiefflüge, der Flughöhe und der Tageszeiten in dieser Region zur Folge haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 9. November 1993**

Um die Belastungen durch Tiefflüge über dem Brocken zu reduzieren, wurden die Besatzungen angewiesen, den Brocken in einem Umkreis von 2,6 km nicht unter 1 700 m zu überfliegen.

Zusätzlich wird, um einer möglichen Kanalisierung und damit einer möglichen Gefährdung des militärischen Flugverkehrs vorzubeugen, das Gebiet zwischen Harz und dem 52. Breitengrad nur in Ost-West-Richtung überflogen. Beide Maßnahmen traten am 19. Oktober 1993 in Kraft. Spätestens mit dem vollständigen Abzug der GUS-Streitkräfte wird die Flugregelung zwischen Harz und dem 52. Breitengrad überprüft werden.

Eine Reduzierung der Anzahl der Flüge, eine Änderung der allgemeinen Mindestflughöhe oder der täglichen Flugzeiten wurde nicht in Aussicht gestellt.

68. Abgeordneter
Dr. Eberhard Brecht
(SPD)
- Welche Gebietsteile des Ostharzes werden von dieser vorgesehenen Reduktion ausgenommen, und nach welchen Kriterien wird die Abgrenzung dieser Gebietsteile von denen, die von Tiefflügen verschont bleiben, vorgenommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 9. November 1993**

Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 67.

69. Abgeordneter
Dr.-Ing. Rainer Jork
(CDU/CSU)
- Angeichts der Tatsache, daß sich für junge Männer nach Beendigung der Schulzeit durch die versetzten Einberufungstermine der Bundeswehr vor Beginn und nach dem Ende des Wehrdienstes häufig erhebliche Wartezeiten bis zur möglichen Fortsetzung der Ausbildung ergeben, was insbesondere in Lehrberufen oftmals zu einer erheblichen Benachteiligung der Wehrdienstleistenden gegenüber denen führt, die entweder ausgemustert oder schlicht nicht eingezogen wurden, da diese nicht nur früher ihre Ausbildung beenden und somit auch früher zu Vollverdienern werden, wodurch sie einen eindeutigen, finanziellen Vorteil erhalten, sondern die Wehrdienstleistenden möglicherweise nach dessen Ableistung schlechter eine Ausbildungsstelle erhalten, da ihnen nun die Einberufenen der Folgejahrgänge, weil jünger, vorgezogen werden, frage ich die Bundesregierung, was sie und die Bundeswehr unternehmen, um solche Benachteiligungen zu vermeiden, und was könnte nach Ansicht der Bundesregierung an neuen Maßnahmen eventuell die Situation vermeiden oder verbessern helfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 5. November 1993**

Die Wehrpflichtigen werden bundesweit zu den Haupteinberufungsterminen im Januar, April, Juli und Oktober sowie – in geringerem Umfang – zu den sogenannten Zwischen-Einberufungsterminen zur Mitte der Monate Februar, Mai, August und November jeden Jahres zum Grundwehrdienst einberufen, soweit sie für diese Termine verfügbar sind. Für den Grundwehrdienst verfügbar sind alle wehrdienstfähig gemusterten Wehrpflichtigen, bei denen keine gesetzliche Wehrdienstausnahme der Einberufung entgegensteht. Ausgemustert werden nur die Wehrpflichtigen, die nach musterungsärztlichem Urteil – nicht nur vorübergehend – nicht wehrdienstfähig sind und deshalb auf Dauer für den Wehrdienst nicht zur Verfügung stehen. Das sind ca. 20 vom Hundert eines Geburtsjahrganges.

Erste berufliche Ausbildungen von Wehrpflichtigen sind durch die Zurückstellungsregelungen im Wehrpflichtgesetz geschützt, soweit es sich nicht um Ausbildungen nach Erlangung der Hochschul- oder Fachhochschulreife handelt. Wehrpflichtige mit Hochschul- oder Fachhochschulreife können vom Wehrdienst nur zurückgestellt werden, wenn die Einberufung zum vorgesehenen Zeitpunkt (Einberufungstermin) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde. Die Bundeswehr ist dementsprechend auch bemüht, die Wehrpflichtigen nach dem Abitur/Fachabitur zum frühestmöglichen Termin nach der Schulentlassung zum Grundwehrdienst einzuberufen. Die vom Bundesministerium der Verteidigung erlassenen Einberufungsanordnungen schreiben überdies vor, bestimmte Wehrpflichtige mit Vorrang zum Juli-Termin des Schulabschlußjahres einzuplanen und einzuberufen. Dazu gehören insbesondere auch die Abiturienten, die nach dem Wehrdienst eine betriebliche oder eine Beamtenausbildung für den mittleren oder gehobenen Dienst beabsichtigen.

Die vorrangige Einberufung zum Juli-Termin des Schulabschlußjahres setzt natürlich konkrete Ausbildungsabsichten für die Zeit nach dem Wehrdienst und eine entsprechende Unterrichtung des Kreiswehersatzamtes voraus. Die Wehrpflichtigen werden darüber bei der Musterung unterrichtet und entsprechend befragt.

Die beschriebenen Maßnahmen stellen sicher, daß die Wehrpflichtigen mit beruflichen Ausbildungsabsichten gleichbehandelt werden. Aus der Einberufung zum Juli-Termin und dem Wehrdienstende zum darauffolgenden Ende Juni ergeben sich für berufliche Ausbildungen wehrdienstbedingt nur die unvermeidlichen Wartezeiten von in der Regel einem bis zwei Monaten, wenn man von einem üblichen Ausbildungsbeginn in den Monaten August oder September ausgeht. Durch die Einberufungsanordnungen wird also ein nahezu nahtloser Übergang vom Grundwehrdienst zur beruflichen Ausbildung ermöglicht und, wenn der Wehrpflichtige den Empfehlungen folgt, auch gewährleistet.

Anders stellen sich die Konsequenzen für Wehrpflichtige dar, die nicht zum Juli-Termin des Schulabschlußjahres zum Grundwehrdienst einberufen werden können. Ist die Einberufung erst zum darauffolgenden Haupteinberufungstermin im Oktober oder noch später möglich, so liegen die Gründe dafür meist im persönlichen, von den Wehersatzbehörden nicht beeinflussbaren Bereich. Folge dieser persönlichen Hinderungsgründe können längere Wartezeiten vom Wehrdienstende bis zum Beginn der weiteren Ausbildung sein. Sie sind – da vorwiegend individuell zu vertreten und nur mittelbar wehrdienstbedingt – vom Wehrpflichtigen zu tragen. Im übrigen sind selbst die in Betracht kommenden allein wehrdienstbedingten Wartezeiten den Wehrpflichtigen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zuzumuten. Den Abiturienten wird deshalb in einem Merkblatt auch ausdrücklich empfohlen, sich weiterhin um einen Ausbildungsplatz zu bemühen, solange sie keinen Einberufungsbescheid bzw. keine verbindliche Einberufungszusage erhalten haben. Bei Einberufung aus einer bereits weitgehend geförderten, d. h. mindestens zu einem Drittel durchlaufenen Ausbildung heraus hat der betroffene grundsätzlich Anspruch auf Zurückstellung vom Wehrdienst.

Eine Sonderregelung wurde soeben für Abiturienten in den neuen Bundesländern ab Geburtsjahrgang 1975 erlassen. Weisen sie anläßlich der Ladung zur Musterung oder bei der Musterung nach, daß sie – wegen der nur zwölf Jahre dauernden Schulzeit bis zum Abitur in den neuen Bundesländern – vor ihrer Musterung bereits eine betriebliche oder Beamtenausbildung begonnen haben, werden sie auf Antrag erst zu einem nach Abschluß dieser Ausbildung liegenden Termin einberufen.

Weder die Rechtslage noch die Bedarfsdeckungssituation erfordern andere Regelungen.

Im übrigen haben die Arbeitgeber erfahrungsgemäß weniger Interesse an einer betrieblichen Ausbildung in jungen Jahren als an einem Übergang von der Ausbildung zum Beruf ohne wehrdienstbedingte Unterbrechung, die immerhin mindestens zwölf Monate beträgt. Auch deshalb soll der Grundwehrdienst in möglichst jungen Jahren und möglichst vor der Ausbildung geleistet werden.

70. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)

Trifft es zu, daß vorzeitig in den Ruhestand entlassene Soldaten der Bundeswehr von privaten Arbeitgebern angeworben und anschließend in Bundeswehreinrichtungen, wie z. B. in Rechenzentren, Materialämtern, Luftwaffenämtern, als Firmenkräfte eingesetzt und aus Projektmitteln bezahlt werden, gleichzeitig aber ihre Soldatenpension erhalten mit der Folge, daß die Bundeswehr diese Personen zweimal, einmal direkt und einmal indirekt, bezahlt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 4. November 1993**

Berufssoldaten können im Zeitraum von 1992 bis 1994 auf Antrag nach den Bestimmungen des § 2 Personalstärkegesetz in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

Nach der Versetzung in den Ruhestand steht es ehemaligen Soldaten ebenso wie Beamten und sonstigen Arbeitnehmern grundsätzlich frei, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dazu gehört auch die Tätigkeit für Unternehmen, die Dienstleistungen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erbringen.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, in welchem Umfang vorzeitig in den Ruhestand versetzte Soldaten für Unternehmen tätig sind, die Dienstleistungen für die Bundeswehr wahrnehmen.

Gemäß § 20a Soldatengesetz hat ein in den Ruhestand versetzter Soldat, der eine Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnimmt, dies dem Bundesministerium der Verteidigung anzuzeigen, wenn

- die Tätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses aufgenommen wird und mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Dienstverhältnisses in Zusammenhang steht und
- durch die Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können.

Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wird untersagt, wenn zu befürchten ist, daß durch sie dienstliche Belange beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus sind Bestimmungen erlassen, die die Zulassung von ehemaligen Bundeswehrangehörigen als Gesprächs- und Verhandlungspartner im dienstlichen Verkehr restriktiv regeln. Alle zur Entlassung herantretenden Soldaten werden hierüber ausführlich informiert.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, über die bestehenden Regelungen hinaus in das Grundrecht der Berufsfreiheit für im Ruhestand befindliche Soldaten durch zusätzliche Auflagen einzugreifen.

71. Abgeordneter
Manfred Opel
(SPD)
- Welche Kosten, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Betriebskostenarten, Personalkosten, Zuschüsse an die Vereinten Nationen, erhöhte Abschreibung und Abnutzung für das eingesetzte Gerät sowie weitere Kosten, entstehen für den Somalia-Einsatz der Bundeswehr voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1993?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 9. November 1993**

1. Kosten bis Ende 1993

- a) An Personalzusatzkosten einschließlich der Kosten für Dienstreisen, Verpflegung, Betreuung und Personalaustausch sind 54,4 Mio. DM aufzuwenden.
- b) Für die notwendige zusätzliche Materialausstattung des deutschen Unterstützungsverbandes Somalia fallen 58,6 Mio. DM an.
- c) Die laufenden Betriebskosten betragen 36,1 Mio. DM.
- d) Für die notwendigen Transporte zur Verlegung und Versorgung sind 88,0 Mio. DM aufzuwenden.
- e) Für die Ausbildung der Angehörigen des Unterstützungsverbandes sind 5,5 Mio. DM erforderlich.

2. Abschreibung

Zu Beginn und am Ende eines VN-Einsatzes erfolgt eine Schätzung des Wertes des eingesetzten Gerätes.

72. Abgeordneter
Manfred Opel
(SPD)
- Gibt es Überlegungen in der Bundesregierung, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt nach dem Abzug der Bundeswehr humanitäre Leistungen (z. B. durch Minenräumen, Entwicklungshilfeprojekte, Unterstützung polizeilicher Aufgaben und ähnliches) in Somalia erbracht werden sollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 9. November 1993**

Die Beteiligung der Bundeswehr an UNOSOM II wurde von der Bundesregierung immer als zeitlich befristet betrachtet. Bei allen von der Bundeswehr in Belet Uen unterstützten und durchgeführten Projekten der humanitären Hilfe wurde und wird stets eingeplant, diese langfristig an die Einrichtungen der deutschen Entwicklungshilfe oder nicht regierungsamtliche Hilfsorganisationen überzuleiten.

Hierzu findet ein ständiger Abstimmungsprozeß zwischen den beteiligten Ministerien und mit den Hilfsorganisationen statt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Somalia, die im Nordosten des Landes bereits erfolgt, auch in den anderen Landesteilen wiederaufnehmen. Hierzu hat Bundesminister Carl-Dieter Spranger Anfang Oktober Somalia besucht. Entscheidungen über einzelne Projekte werden in Kürze getroffen.

Geplant sind u. a.:

- die Förderung des Wiederaufbaus politischer und administrativer Strukturen
- ein Regionalentwicklungsprojekt zunächst mit den Komponenten
 - * Reaktivierung des früheren Veterinärprojektes
 - * Aufbau eines landwirtschaftlichen Beratungsdienstes
- ein Fonds für Gehaltszuschüsse für somalische Fachkräfte und
- finanzielle Mittel der Warenhilfe für
 - * die Ausrüstung von Brunnen zur Trink- und Wasserversorgung und
 - * Ersatzteile für oder Neubeschaffung von Pumpen für die Bewässerungsgebiete.

73. Abgeordneter
Siegfried Scheffler
(SPD)
- In welchem Umfang ist die Bundesregierung mit der Sachlage vertraut, daß der in ihrem Eigentum befindliche ehemalige Grenzstreifen in Berlin zunehmend zur illegalen Müllablagerung genutzt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. November 1993

Das Problem der illegalen Müllablagerungen im ehemaligen Grenzstreifen in Berlin ist dem Bundesministerium der Verteidigung bekannt und besteht seit 1992. Der Bundeswehr ist der Abbau der Grenzbefestigungsanlagen und die Minennachsorge an der ehemaligen innerdeutschen Grenze – auch in und um Berlin – übertragen worden. Zur Durchführung dieser Arbeiten befinden sich die Grenzabschnitte im Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung. Nach Abschluß der Arbeiten sind sie mangels Bundeswehrbedarf umgehend dem Allgemeinen Grundvermögen zuzuführen. Die Beräumung der Grenzabschnitte in Berlin wurde zum 31. Dezember 1992 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt – verstärkt seit dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Mai 1993 zur Übernahme der Grenzstreifen in Berlin in das Allgemeine Grundvermögen – bemüht sich die Bundeswehrverwaltung, die Abgabe der Grundstücke zu vollziehen. Die Grenzstreifenabschnitte in den Stadtbezirken Pankow (ca. 9,9 km) und Prenzlauer Berg (ca. 2 km) wurden bereits dem Allgemeinen Grundvermögen zugeführt und fallen damit in die Zuständigkeit der Bundesvermögensverwaltung. Z. Z. läuft die Übergabe des Grenzstreifenabschnittes Friedrichshain (ca. 2 km). Die Abgabe der Grenzabschnitte der Stadtbezirke Treptow (ca. 16,1 km) und Mitte (ca. 8,9 km) soll bis Dezember 1993 abgeschlossen werden.

74. Abgeordneter
Siegfried Scheffler
(SPD)
- Gibt es Verwaltungsaktivitäten der bezirklichen Umweltämter in dieser Angelegenheit, und wenn ja, wie reagierte die zuständige Dienststelle des Bundes hierauf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. November 1993

Verwaltungsaktivitäten hinsichtlich illegaler Müllablagerung sind der Bundeswehrverwaltung nur aus dem Stadtbezirk Treptow bekannt. Es fand am 10. März 1993 in dieser Sache eine Besprechung mit dem Bezirksbürgermeister statt, in der die Bundeswehrverwaltung darüber informierte, daß Müll und Unrat auf den betroffenen Grenzgrundstücken

durch sie letztmalig Anfang 1993 beräumt worden seien und daß aufgrund der anstehenden, schnellstmöglichen Zuführung dieser Grenzabschnitte in das Allgemeine Grundvermögen die Zuständigkeit demnächst bei der Bundesvermögensverwaltung liegen würde.

75. Abgeordneter
**Siegfried
Scheffler**
(SPD)
- Um wieviel Tonnen Müll handelt es sich insgesamt (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 9. November 1993**

Eine aktuelle Erfassung illegaler Müllablagerungen nach Stadtbezirken liegt der Bundeswehrverwaltung nicht vor.

76. Abgeordneter
**Siegfried
Scheffler**
(SPD)
- In welcher Art und Weise gedenkt der Bund seiner Pflicht zur Räumung und Sicherung dieser Flächen gerecht zu werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 9. November 1993**

1992/1993 wurden bislang durch die Bundeswehr von den Grenzabschnitten in Berlin ca. 5000 m³ Müll mit einem Kostenaufwand von ca. 200000 DM entsorgt. Sollten durch illegale Müllablagerungen akute Gefahren für Leib und Leben in der Zwischenzeit bis zur Abgabe der restlichen Grenzabschnitte in das Allgemeine Grundvermögen entstehen, wird die Bundeswehrverwaltung im Einzelfall weitere Entsorgungen durchführen. Die illegale Ablagerung von Müll kann die Bundeswehr grundsätzlich aber nicht verhindern.

77. Abgeordneter
**Wieland
Sorge**
(SPD)
- In welchen Intervallen und mit welchen Maschinen fliegt die Bundeswehr seit August 1993 Übungsflüge südlich des 52. Breitengrades über dem Biosphärenreservat Rhön in Thüringen, einem von der UNESCO als schützenswert anerkannten ökologisch wertvollen Landschaftsgebiet, in dem allein 16% der Fläche unter Naturschutz stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 9. November 1993**

Im Zuge der Vereinigung Deutschlands wurde die damalige Flugüberwachungszone (ADIZ) auf der westlichen sowie eine entsprechende Zone auf der ostwärtigen Seite der ehemaligen innerdeutschen Grenze im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr aufgehoben und durch eine beiderseitige Entflechtungszone ersetzt. Die Entflechtungszone wurde mit dem Ziel geschaffen, den Flugbetrieb der russischen Streitkräfte bis zu ihrem vollständigen Abzug im Jahr 1994 von dem der NATO-Streitkräfte in den alten Bundesländern zu trennen. In der Entflechtungszone, die die Rhön fast vollständig überdeckte, wurde Ausbildungsflugbetrieb nur in geringem Umfang und nur auf bestimmten Routen durchgeführt.

Nachdem die Luftstreitkräfte der GUS Ende Juli 1993 vollständig aus dem Südtteil der neuen Bundesländer abgezogen waren und der Flugbetrieb der noch verbleibenden Kräfte auf Mecklenburg-Vorpommern und den Nordteil Brandenburgs beschränkt ist, entfielen die Einschränkungen für den Flugbetrieb der Bundeswehr in den neuen Ländern südlich des 52. Breitengrades. Daher wurde in diesem Bereich auch die Entflechtungszone für die Bundeswehr aufgehoben, während sie für die alliierten Luftstreitkräfte weiterhin Gültigkeit hat.

Somit liegt die gesamte Rhönregion jetzt in dem Gebiet, über dem militärische Tiefflüge mit Kampfflugzeugen, Transportflugzeugen und Hubschraubern durchgeführt werden können. Dies gilt werktags von Montag bis Freitag jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch nicht früher als 7.00 Uhr und nicht später als 17.00 Uhr. Die Mindestflughöhe beträgt für strahlgetriebene Kampfflugzeuge grundsätzlich 1000 Fuß (300 m), in den Monaten Mai bis Oktober in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr – der sogenannten Tiefflug-Mittagspause – 1500 Fuß.

78. Abgeordneter
Wieland
Sorge
(SPD)

Stimmt die Bundesregierung meinem Vorschlag zu, das Gebiet des Biosphärenreservats Rhön als Flugbeschränkungsgebiet auszuweisen, wie dies neben den Beschränkungen des militärischen Flugbetriebs über Atomanlagen, Großstädten und dichtbesiedelten Gebieten auch für das Kulturdenkmal Wartburg gilt, das seit Ende Juni 1992 im Umkreis einer nautischen Meile nicht mehr über- bzw. umflogen werden darf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 9. November 1993

Nach § 11 der Luftverkehrs-Ordnung werden Gebiete mit Flugbeschränkungen dann festgelegt, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich ist. Der geforderten Flugbeschränkung für das Biosphärenreservat Rhön kann aus grundsätzlichen und rechtlichen Erwägungen nicht zugestimmt werden. Eine solche Regelung müßte dann für zehn Nationalparks, neun Biosphärenreservate, 67 Naturparks, ca. 6 200 Landschaftsschutzgebiete und 4870 Naturschutzgebiete gleichermaßen Anwendung finden und würde damit den Luftverkehr nach Sichtflugregeln (allgemeine und militärische Luftfahrt) in einem nicht vertretbaren Maße einschränken.

Der Einrichtung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen im Bereich der Wartburg lag ein Gutachten der Universität Oldenburg zugrunde. Danach verursacht der Einfluß tieffrequenter Schallwellen, die in besonderem Maße bei Überflügen durch Hubschrauber auftreten, nicht nur Schäden an Wänden und Decken der Elisabeth-Galerie, sondern würde auch eine potentielle Gefährdung der Sicherheit der Besucher nicht ausschließen.

79. Abgeordneter
Simon
Wittmann
(Tannesberg)
(CDU/CSU)

Wie viele Wehrpflichtige wurden von 1990 bis 1993 im Bereich der Kreiswehersatzämter Weiden, Regensburg und München rekrutiert, und in welchem Verhältnis stehen diese Zahlen zu den Gesamtzahlen der Bevölkerung in diesen Bereichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 4. November 1993**

In den Zuständigkeitsbereichen der Kreiswehrrersatzämter (KWEÄ) Weiden, Regensburg und München wurden in den Jahren 1990 bis 1993 Wehrpflichtige wie folgt zum Grundwehrdienst einberufen:

KWEA Weiden	Einberu- fungs-Soll	Dienst- antritt	Deutsche Bevölkerung	
			insgesamt	männlich
1990	1 960	1 840	486 883	236 942
1991	1 986	1 644		
1992	2 293	1 943		
1993	1 902	1 769		
KWEA Regensburg				
1990	2 042	1 982	502 930	244 305
1991	1 983	1 834		
1992	1 970	1 692		
1993	1 553	1 409		
KWEA München				
1990	7 399	6 171	1 795 476	845 510
1991	5 278	4 324		
1992	3 950	3 456		
1993	3 741	3 348		

Die Aufstellung zeigt, daß der Ausschöpfungsgrad in den von Ihnen nachgefragten Kreiswehrrersatzamtsbezirken ungefähr gleich ist, wobei die besonderen Verhältnisse in der Großstadt München nicht unberücksichtigt bleiben können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie
und Senioren**

80. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 6 Heimgesetz vor, wonach Spenden von Heimbewohnern an den Träger des Heimes bzw. damit verbundenen Organisationen durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Gebühren notwendig ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 10. November 1993

Nach § 18 Heimgesetz führen die zuständigen Behörden in den Ländern das Heimgesetz aus. Die hierbei zu erhebenden Gebühren werden durch das jeweilige Landesrecht festgelegt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die gebührenrechtliche Handhabung von Ausnahme-genehmigungen nach § 14 Abs. 6 Heimgesetz vor.

81. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)
- Wäre es im Sinne einer Verwaltungserleichterung nicht viel besser, wenn bei Spenden im überschaubaren Rahmen, wie beispielsweise bis jährlich 500 DM, eine Meldepflicht bei der Heimaufsicht genügen würde, und ist die Bundesregierung bereit, eine solche Regelung zu prüfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 10. November 1993

Die Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 6 Heimgesetz kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht allein von der Höhe eines bestimmten Spendenbetrags abhängig gemacht werden. Entscheidend ist vielmehr, ob die Umstände des jeweiligen Einzelfalls eine Abweichung von dem Zuwendungsverbot der Absätze 1 und 5 des § 14 Heimgesetz rechtfertigen. Auch Spenden in Höhe von 500 DM können durchaus den vom Gesetz beabsichtigten Schutz, nämlich Verbot der Privilegierung eines spendenden Heimbewohners oder Sicherung seines freien Verfügungswillens, unterlaufen. Lediglich bei der Gewährung von geringwertigen Aufmerksamkeiten an das Heimpersonal kann auf die Untersagung der Zuwendung verzichtet werden. Dem trägt § 14 Abs. 5 Heimgesetz bereits Rechnung.

Die Einführung einer bloßen Meldepflicht bei Spenden in überschaubarem Rahmen würde der o. g. Zielsetzung des Gesetzes nicht gerecht. Vielmehr würde es sich hier um eine reine Formalie handeln, die keinen Einfluß auf die Wirksamkeit des Spendengeschäfts hätte. Die zuständige Behörde könnte in diesen Fällen allenfalls bei fehlender, unrichtiger oder unvollständiger Anzeige wegen Verletzung der Mitteilungspflicht intervenieren; dies würde dem Schutzzweck nicht genügen.

82. Abgeordneter
Michael Habermann
(SPD)
- Ist der Bundesregierung das Ergebnis der Studie der familienwissenschaftlichen Forschungsstelle des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg bekannt, nach dem die familialen Verbrauchsausgaben für ein Kind im Jahr 1986 durchschnittlich 730 DM pro Monat betrugen, und wie hoch beziffert die Bundesregierung unter Zugrundelegung dieser Daten die durchschnittlichen Unterhaltskosten für ein Kind von 1982 jährlich bis heute?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 5. November 1993

Die Fraktion der SPD hat bereits in ihrer Großen Anfrage betreffend „Wirtschaftliche Situation von Familien und deren soziale Auswirkungen“ – Drucksache 12/4353 – Fragen zu den Lebenshaltungskosten von

Kindern und zu den Berechnungen der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg gestellt. Die Bundesregierung nimmt auf die eingehenden Antworten zu diesen Fragen, die in Kürze vorliegen, Bezug.

83. Abgeordneter
Michael Habermann
(SPD)
- Wie hoch waren die durch das Kindergeld bedingten durchschnittlichen jährlichen Ausgaben und den Kinderfreibetrag bedingten jährlichen Steuermindereinnahmen pro Kind (Summe aus Leistungen und Steuermindereinnahmen geteilt durch jeweilige Anzahl der Kinder) von 1982 jährlich bis heute (nominale und prozentuale Entwicklung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 5. November 1993

Die Frage nach der nominalen Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben durch das Kindergeld von 1983 bis heute wurde bereits von der Bundesregierung mit der Antwort auf die Frage 2.3 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD zur Entwicklung des Kinderlastenausgleichs und des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Drucksache 12/5168) beantwortet. Mit der nachstehenden Tabelle wird die Antwort um die prozentuale Entwicklung sowie um die Angaben für das Jahr 1982 ergänzt:

Jahr	Durchschnitt Kindergeld pro Kind und Jahr in DM	v.-H.-Satz der jährlichen Veränderung
1982	1 133	
1983	1 067	– 5,8
1984	1 068	+ 0,1
1985	1 046	– 2,1
1986	1 058	+ 1,2
1987	1 069	+ 1,0
1988	1 072	+ 0,3
1989	1 080	+ 0,8
1990	1 125	+ 4,2
1991	1 189	+ 5,7
1992	1 280	+ 7,7

Bei dieser Tabelle konnten die durch den ab 1983 wieder eingeführten Kinderfreibetrag bedingten jährlichen Steuermindereinnahmen pro Kind nicht berücksichtigt werden.

Wie die Bundesregierung bereits in der Antwort auf die von Ihnen, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD gestellten Großen Anfrage betreffend „Entwicklung des Kinderlastenausgleichs und des Bundeserziehungsgeldgesetzes“ – Drucksache 12/5168 – ausgeführt hat (zu Fragen 2.1 und 2.11), vermeidet die Steuerfreistellung von Einkommensteilen durch den Kinderfreibetrag entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts lediglich eine im Vergleich zur Besteuerung Kinderloser zu hohe Besteuerung der Eltern und stellt das Kindergeld im bestehenden dualen System des Familienlastenausgleichs den Ausgleich her, soweit der Kinderfreibetrag die Höhe des Existenzminimums eines Kindes nicht erreicht. Bei diesen Gegebenheiten lassen sich die durch den – mit Wirkung ab 1983 wiedereingeführten – Kinderfreibetrag bedingten durch-

schnittlichen jährlichen Steuermindereinnahmen pro Kind sinnvoll nicht ermitteln und mit den durchschnittlichen Kindergeldausgaben pro Kind vergleichen. Im übrigen stünden der gewünschten Berechnung auch methodische Schwierigkeiten entgegen, weil sich die Kreise der kindergeldrechtlich und einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigenden Kinder nicht decken.

84. Abgeordneter **Michael Habermann** (SPD) In welchem Verhältnis stand die in Frage 83 erfragte Entwicklung zur allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung und zur Entwicklung der Lebenshaltungskosten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 5. November 1993

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Entwicklung des Kinderlastenausgleichs und des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Drucksache 12/5168) ausgeführt hat, können die Ausgaben des Familienlastenausgleichs und die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie die Lebenshaltungskosten nicht sinnvoll zueinander in Beziehung gesetzt werden; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2.7 Bezug genommen.

85. Abgeordneter **Michael Habermann** (SPD) Wie haben sich die Ausgaben für die Förderung der Ehe (Splitting-Verfahren usw.) im Vergleich zu den durch den Kinderlastenausgleich bedingten Ausgaben und Steuermindereinnahmen von 1982 bis heute jährlich (nominal und Prozentual) entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 5. November 1993

Die von Ihnen erbetenen Zahlen (Steuermindereinnahmen, Ausgaben) haben sich in den Jahren 1982 bis 1992 wie folgt entwickelt:

	Steuerminder- einnahmen Ehegattensplitting Mrd. DM	Steuerminder- einnahmen Kinderfreibeträge Mrd. DM	Ausgaben Kindergeld Mrd. DM	Summe Spalten 3 und 4 Mrd. DM
1	2	3	4	5
1982	21,6	—	16,9	16,9
1983	22,0 (+ 1,9%)	1,5	15,4	16,9 (0%)
1984	23,2 (+ 5,5%)	1,5	15,0	16,5 (– 2,4%)
1985	24,0 (+ 3,4%)	1,5	14,5	16,0 (– 3,0%)
1986	22,6 (– 5,8%)	8,6	14,3	22,9 (+ 43,1%)
1987	25,7 (+ 13,7%)	9,0	14,0	23,0 (+ 0,4%)
1988	24,2 (– 5,8%)	8,6	14,0	22,6 (– 1,7%)
1989	25,3 (+ 4,5%)	8,7	14,0	22,7 (+ 0,4%)
1990	23,3 (– 7,9%)	9,4	14,6	24,0 (+ 5,7%)
1991*)	27,1 (+ 16,3%)	11,4	20,5	31,9 (+ 32,9%)
1992*)	29,5 (+ 8,9%)	16,0	22,0	38,0 (+ 19,1%)

*) Einschließlich neue Bundesländer.

Insgesamt sind die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Ehegattensplittings von 1982 bis 1992 um 7,9 Mrd. DM bzw. 36,6% gestiegen. Demgegenüber haben sich die Ausgaben bzw. Steuermindereinnahmen für den Familienlastenausgleich im gleichen Zeitraum um 21,1 Mrd. DM bzw. 124,9 % erhöht. In diesen Zahlen spiegelt sich die grundlegende Verbesserung des Familienlastenausgleichs auch im Vergleich zur Entwicklung der ehегattenbezogenen Splittingwirkung wider. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Splittingwirkung zu etwa zwei Dritteln Ehepaaren mit Kindern zugute kommt.

86. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Studie „Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen“ oder auch mit Hilfe anderer Studien mit dem Thema „Gewalt (im weitesten Sinne) gegen ältere Menschen in Alten- und Pflegeheimen sowie in psychiatrischen Anstalten“ befaßt, und falls ja, welchen Handlungsbedarf sieht sie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 5. November 1993

Ziel des Untersuchungsvorhabens „Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen“, mit dem das Bundesministerium für Familie und Senioren das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) im Jahre 1991 beauftragt hatte, ist es, durch eine Analyse des Dunkelfeldes Erkenntnisse über den realen Umfang und die Struktur krimineller Opfererfahrung zu gewinnen. Im Zentrum der Untersuchung stehen ältere Menschen (60 Jahre und älter), die im Privathaushalt leben.

Darüber hinaus ist die Untersuchung auf den Heimbereich ausgeweitet worden. Es wurden 600 ältere Menschen, die in Alten- und Pflegeheimen leben, über eigene Opfererfahrungen sowie über ihre Kenntnisse von Vernachlässigung und Gewalt bei anderen Bewohnern befragt. Da es sich um eine Befragung tatsächlicher oder möglicher Opfer handelt, konnten jene älteren Menschen nicht einbezogen werden, die aufgrund psychischer oder dementieller Erkrankungen oder aufgrund erhöhter Pflegebedürftigkeit zu Auskünften dieser Art nicht mehr in der Lage sind. Der Bereich der gerontopsychiatrischen Einrichtungen oder Abteilungen wurden ebenso wenig einbezogen wie die Bewohner von psychiatrischen Anstalten. Gleichwohl erwarten wir vereinzelt Erkenntnisse über diese Personengruppen aufgrund der Beobachtungen von Heimbewohnern, die sich selbst äußern können.

Bei der Befragung der Heimbewohner wurden zwei Bundesländer stellvertretend für andere ausgewählt: Niedersachsen in den westlichen Bundesländern und Sachsen in den östlichen Bundesländern. Der Zugang zu den Heimen erwies sich aufgrund der Thematik erwartungsgemäß als äußerst schwierig. Insofern wird zu gegebener Zeit zu diskutieren sein, inwieweit sich durch Selektionseffekte besonders positive Beispiele in der Heimstichprobe befinden.

Zum Stand der Untersuchung ist festzuhalten, daß die Datenerhebung abgeschlossen und die Auswertung im vollen Gange ist. Der Bericht zur Heimstichprobe ist Ende Januar 1994 zugesagt. Mit dieser Auswertung

wird erstmals für die Bundesrepublik Deutschland ein umfassenderes Bild – ergänzend zu vorliegenden Einzelerfahrungen – über mögliche Vernachlässigung bis hin zu Gewalt gegen ältere Menschen im Heimbereich vorliegen. Auf dieser Grundlage wird das Bundesministerium für Familie und Senioren nach Konsequenzen fragen, gegebenenfalls politischen Handlungsbedarf formulieren und mit entsprechenden Sachverständigen diskutieren. Die vertiefte Beschäftigung mit der Thematik (auf Grundlage der Studie) ist für die erste Jahreshälfte 1994 vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

87. Abgeordnete
**Dr. Margret
Funke-Schmitt-Rink**
(F.D.P.)
- Welche rechtlichen und politischen Hindernisse würden sich bei einem Totalverbot von indizierten (jugendgefährdenden) Filmen im Programm der öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Sender ergeben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 4. November 1993

Ein Totalverbot der Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen berührt wesentliche verfassungsrechtliche Gesichtspunkte. Die in Artikel 5 GG garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit darf ebenso wie die dort gewährleistete Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film auch angesichts des in Artikel 5 Abs. 2 GG mit Verfassungsrang ausgestatteten Jugendschutzes nur unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der Grundsätze der Erforderlichkeit, der Geeignetheit des Mittels und des Übermaßverbots eingeschränkt werden.

Außerdem ist die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 70 ff. GG zu beachten. Im einzelnen ist hierzu zu bemerken, daß die maßgeblichen Regelungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz im Fernsehen auf rundfunkrechtlicher Grundlage von den Ländern anknüpfend an bundesrechtliche Normen (§§ 131 und 184 des Strafgesetzbuches, Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften – GjS – und Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit – JöSchG) im Rundfunkstaatsvertrag getroffen und jeweils in die einschlägigen Landesgesetze übernommen worden sind. Der Bund ist demgegenüber innerhalb seiner Gesetzgebungskompetenzen hinsichtlich eines etwaigen Verbots der Ausstrahlung indizierter Beiträge auf das Strafrecht beschränkt, wobei konkret die nebenstrafrechtlichen Bestimmungen des GjS in Betracht kommen. Die Abgrenzung und Verzahnung weitergehender Sendeverbote muß diese Gegebenheiten beachten.

Überlegungen in Richtung eines weitergehenden Sendeverbots in bezug auf indizierte Filme werden derzeit im Rahmen eines Prüfungsauftrages der Ministerpräsidenten von der Rundfunkkommission der Länder gestellt.

Ergänzend weise ich zu der Problematik der Begrenzung von Gewaltdarstellungen in Fernsehprogrammen auf die Antwort vom 6. Oktober 1992 auf die Frage 84 der Abgeordneten Ingrid Becker-Inglau (Drucksache 12/3406, S. 44, 45) hin.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

88. Abgeordneter
Dr. Paul Hoffacker
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, daß die Ortskrankenkassen erfolgsabhängige sowie erfolgsunabhängige variable Vergütungsbestandteile für Mitarbeiter im Außendienst im Rahmen eines sog. Modellversuches ab dem 1. Oktober 1993 erproben mit dem Ziel, die Werbung neuer AOK-Mitglieder durch Zulagen zu fördern bzw. die Abwerbung von bisherigen AOK-Mitgliedern zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 4. November 1993

Nach Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit erprobt eine niedersächsische AOK erfolgsabhängige sowie erfolgsunabhängige variable Vergütungsbestandteile für Mitarbeiter im Außendienst im Rahmen eines sogenannten Modellversuchs ab dem 1. Oktober 1993 mit dem Ziel, die Werbung neuer AOK-Mitglieder durch Zulagen zu fördern bzw. die Abwerbung von bisherigen AOK-Mitgliedern zu verhindern. Der Modellversuch ist nach Angaben des AOK-Bundesverbandes nicht von diesem initiiert und auch nicht mit ihm abgestimmt.

89. Abgeordneter
Dr. Paul Hoffacker
(CDU/CSU)
- Ist es insbesondere zutreffend, daß in diesem Modellversuch beispielsweise 136 DM als Erfolgsprämie für hauptamtliche Versichertenberater der Ortskrankenkassen je Werbung bzw. je rückgängig gemachter Kündigung eines Mitgliedes unabhängig vom Aufwandsersatz vorgesehen ist?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 4. November 1993

In dem Modellversuch wird den hauptamtlichen Versichertenberatern keine „Prämie“ je Werbung bzw. je rückgängig gemachter Kündigung unabhängig vom Aufwand gezahlt. Erst nach Überschreiten der in der regulären Arbeitszeit erreichbaren Leistungen werden Mehrarbeit und besonderer Aufwand pauschal abgegolten.

90. Abgeordneter
**Dr. Paul
Hoffacker**
(CDU/CSU)

Ist es insbesondere zutreffend, daß für nebenamtliche Versichertenberater der Ortskrankenkassen für die erfolgreiche Werbung eines neuen Mitgliedes bzw. die erfolgreiche Verhinderung einer Kündigung eines Mitgliedes 136 DM bereits ab dem ersten Fall unabhängig vom Aufwendungsersatz vorgesehen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 4. November 1993**

Nach Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit wird in dem Modellversuch den nebenamtlichen Versichertenberatern, die außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit im Außendienst tätig werden, zur Abgeltung des mit der Außendiensttätigkeit verbundenen Mehraufwandes für jede erfolgreiche Werbung eines neuen Mitgliedes bzw. jede erfolgreiche Verhinderung einer Kündigung eines Mitgliedes eine Vergütung gezahlt. Auch bei einer anderen Kassenart sind ähnliche Zahlungen zu beobachten.

91. Abgeordneter
**Dr. Paul
Hoffacker**
(CDU/CSU)

Wie wertet die Bundesregierung diesen Modellversuch vor dem Hintergrund, daß mit dem Gesundheitsstrukturgesetz den Krankenkassen mit der Wahlfreiheit der Versicherten die Gestaltungsmöglichkeiten eines Wettbewerbsmodells eröffnet werden sollen, und sieht die Bundesregierung Anlaß für aufsichtsrechtliche Maßnahmen der insofern zuständigen aufsichtsführenden Körperschaften?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 4. November 1993**

Die Einführung der Wahlfreiheit der Versicherten ab 1996 wird den Wettbewerb der Krankenkassen um Mitglieder verstärken. Für einen solchen leistungsfördernden Wettbewerb müssen die Krankenkassen auch einen aktiven Außendienst auf- bzw. ausbauen. Der verstärkte Wettbewerb erfordert motivierte Mitarbeiter. Die Bundesregierung hat deshalb Verständnis für Initiativen der Krankenkassen, die Arbeitsweise und Wirksamkeit ihrer Außendienste auch schon vor Einführung der Wahlfreiheit zu erproben. Dabei erwartet sie eine Abstimmung innerhalb einer Kassenart und eine entsprechende Betreuung derartiger Modellversuche durch die jeweiligen Landes- und Bundesverbände. Die Zahlung vor allem von zusätzlichen erfolgsabhängigen Vergütungen für die Mitgliederwerbung begegnet auch bei einem Modellversuch erheblichen Bedenken. Sogenannte „Kopfprämien“ passen nicht in einen Wettbewerb öffentlich-rechtlicher Einrichtungen untereinander.

Mit dem Ziel einer einheitlichen Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder wird der Aufbau von Außendiensten auch auf der 43. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger am 4./5. November 1993 in Wiesbaden beraten werden. Die Entscheidung über ein aufsichtsrechtliches Vorgehen im Einzelfall hat die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu treffen.

92. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Was wird die Bundesregierung unternehmen, um die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „dringend korrekturbedürftig“ eingestufte Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Jod zu erhöhen, und wird sie dafür Sorge tragen, daß zukünftig Lebensmittel nur noch mit jodiertem Salz produziert werden dürfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 5. November 1993**

Die Bundesregierung hat mit der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1123) die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß jodiertes Speisesalz nicht nur bei der gewerblichen Herstellung von diätetischen Lebensmitteln, sondern auch von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs verwendet werden darf. Diese Maßnahme gegen den Jodmangel hat zu Verbesserungen in der Jodversorgung der Bevölkerung geführt, aber noch nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Die Bundesregierung hat deshalb weitere Rechtsvorschriften erarbeitet. Damit soll die Verwendung von jodiertem Speisesalz dadurch weiter gefördert werden, daß Regelungen über die Verwendung sowie Kennzeichnungsvorschriften geändert werden, die sich als hinderlich erwiesen haben. Die entsprechende Verordnung soll in Kürze verkündet werden.

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht vorzuschreiben, daß Lebensmittel nur noch unter Verwendung von jodiertem Speisesalz hergestellt werden dürfen. Sie strebt an, daß aufgrund der geänderten Rechtsvorschriften jodiertes Speisesalz künftig als Regelsalz bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet wird.

Im Hinblick auf diese Zielsetzung fand Anfang März 1993 im Bundesministerium für Gesundheit ein Gespräch mit Vertretern der Verbraucher, der Industrie, des Handwerks, der Betriebsgastronomie, des Einzelhandels sowie der Wissenschaft statt, um die noch unzureichende Verwendung von jodiertem Speisesalz in Haushalten, Kantinen, Gastronomie, bei Bäckern und Metzgern und in der übrigen Lebensmittelwirtschaft zu verbessern. Alle Beteiligten sagten dabei zu, die Verwendung von jodiertem Speisesalz über die bereits von ihnen durchgeführten Aktivitäten hinaus weiter fördern zu wollen. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen wird die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit im Dezember 1993 eine Informationskampagne mit dem Ziel durchführen, den Verbrauchern die herausragende Bedeutung von jodiertem Speisesalz für eine ausreichende Jodversorgung bewußt zu machen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

93. Abgeordneter
Dr. Peter Eckardt
(SPD)
- Ist der Bundesregierung die hohe Zahl von Diebstählen und Zerstörungen von fabrikneuen PKW auf Autotransportzügen beim Stand in Leipzig, Dresden und Kassel bekannt, und welche Ent-

schädigungen wurden von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn bisher an die Automobilproduzenten gezahlt, weil eine offizielle Übergabe und Kontrolle der fabrikneuen Fahrzeuge beim Verlassen der Produktionsstätten nicht stattfindet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 5. November 1993**

Die von den Empfängern nach der Entladung der Neuwagen reklamierten Schäden beruhen nach Aussagen der Deutschen Bahnen in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle nicht auf Beschädigungen durch Zerstörungen oder Diebstähle während des Bahntransports, die Reklamationen richten sich vielmehr an den Hersteller. So wurden z. B. in lediglich 2% der in Kassel registrierten Schadensfälle Entschädigungsanträge an die Bahn als Beförderungsunternehmen gestellt.

Die Bahnen haben in einem mit einem Automobilhersteller gemeinsam angelegten Versuch feststellen müssen, daß eine Übernahmekontrolle vor dem Transport praktisch einer Werksendkontrolle gleichkäme und sich mit vertretbarem Aufwand hinsichtlich Personal- und Zeitbedarf nicht durchführen läßt.

Die überdies geringe Zahl der auf den Transport zurückzuführenden Schäden bestätigt die Bahnen in ihrer unternehmerischen Entscheidung, auf eine offizielle Übergabe zu verzichten.

94. Abgeordneter
**Helmut
Esters**
(SPD)

Trifft es zu, daß in Zukunft keine zusätzlichen Leistungen aus dem Bahnreformkonzept aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren sind, weil durch Organisationsveränderungen der Bund entlastet wird, ohne daß das von jemand anderem zu tragen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 5. November 1993**

Die Bahnreform enthält als Elemente die Änderung der Organisationsform und eine umfassende Sanierung. Eine Trendwende ist nur möglich, wenn beide Elemente zusammenkommen. Weder die Änderung der Organisationsform allein noch die Sanierung allein versprechen dauerhaften Erfolg.

Die Reformschritte sind im Entwurf des Eisenbahnneuordnungsgesetzes aufgezeichnet:

- Bilanzbereinigung (Artikel 1 §§ 3, 18, Artikel 2 §§ 3 bis 11, 25 i. V. m. HGB, AktG),
- Entschuldung (Artikel 1 § 5 Abs. 3),
- Übernahme der Altlasten der DR durch den Bund (Artikel 2 § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
- Übernahme des investiven Nachholbedarfs der DR durch den Bund (Artikel 2 § 22 Abs. 1 Nr. 2),
- privatrechtliches Personalstatut für die DBAG (Artikel 2 § 21 Abs. 1 bis 3),

- Infrastrukturfinanzierung durch zinslose Darlehen bzw. Baukostenzuschüsse des Bundes (Artikel 4 §§ 1, 3, 4),
- Restfinanzierung Bundeseisenbahnvermögen durch Haushalt (Artikel 1 §§ 16, 17).

Durch diese Reformschritte wird die DBAG gegenüber dem Status quo DB/DR erheblich von Kosten entlastet (im Zehn-Jahreszeitraum 1994 bis 2003 um 247 Mrd. DM oder 35 %). Zusätzlich wird die DBAG durch den ihr eröffneten neuen Handlungsspielraum in die Lage versetzt, vorhandene Produktivitätsreserven zu nutzen; diese AG-Effekte führen zu zusätzlichen Kostenentlastungen (im Zehn-Jahreszeitraum 1994 bis 2003 von 83 Mrd. DM oder 11 %) und zu zusätzlichen Erträgen (im Zehn-Jahreszeitraum 1994 bis 2003 von 18 Mrd. DM oder 5 %). Dies wird dazu führen, daß die DBAG positive Jahresergebnisse erwirtschaften kann. Zu den hiermit verbundenen Entlastungen des Bundes kommen noch Rückflüsse aus der DBAG (Steuern, Dividenden).

Die Bahnreform ermöglicht zwar nicht, daß der Bund sofort schuldenfrei wird oder keine Leistungen für die Bahn mehr zu tragen hat; sie ermöglicht aber, daß der Finanzbedarf statt 570 Mrd. DM in zehn Jahren „nur“ 430 Mrd. DM beträgt. Dieser Finanzbedarf ist zudem rückläufig, bis auf die vom Bund auch langfristig zu tragenden Leistungen für Investitionen in die Infrastruktur.

Gleichzeitig mit der Bahnreform wird eine Finanzreform durchgeführt. Im Hinblick auf die Verträge von Maastricht werden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn aufgelöst. Es werden die Zuordnung der bisherigen Leistungen geändert, die Nebenhaushalte „Sondervermögen DB und DR“ in das Bundeseisenbahnvermögen überführt und finanziell direkt aus dem Bundeshaushalt getragen.

Die Gesamtbelastung des Bundes (Deckungslücke) liegt von Beginn der Reform an unter der Gesamtbelastung ohne Reform; die Leistungen des Bundeshaushalts können mittel- und langfristig zurückgeführt werden. Ohne Bahnreform wäre schon in Kürze das Eigenkapital beider Bahnen aufgezehrt, Schulden und Jahresdefizite müßten unmittelbar im Bundeshaushalt finanziell abgesichert werden; mit Bahnreform und der damit verbundenen Finanzreform der DB und DR im Eisenbahnneuordnungsgesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, die positiven Spareffekte mittel- und langfristig zu sichern.

95. Abgeordneter
**Helmut
Esters**
(SPD)

Kann die Bundesregierung erklären, wie es möglich ist, daß Einsparpotentiale von 140 Mrd. DM in zehn Jahren (1994 bis 2003), d. h. jährlich rd. 14 Mrd. DM, in Zukunft zu realisieren sind, ohne daß eine Kostenverlagerung, sondern ausschließlich eine Organisationsänderung stattfindet und ohne daß das die Wirtschaftlichkeit postulierende Haushaltsrecht in den letzten Jahren durch den Haushaltsgesetzgeber, den Bundesminister der Finanzen und den Bundesrechnungshof, verletzt worden ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 5. November 1993**

Die Einsparpotentiale sind ohne die Bahnreform nicht zu realisieren.

Sie beruhen einerseits darauf, daß die Finanzierungspraxis der Bahnen auf eine neuen Grundlage gestellt wird. Die Finanzierung der Schulden von DB und DR erfolgt zur Zeit über den Kapitalmarkt. Der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für diese Schulden wird zur Zeit durch Kreditaufnahmen der beiden Sondervermögen DB und DR finanziert. Die notwendigen Zinszahlungen und die auflaufenden Schulden (Ende 1993 voraussichtlich rd. 70 Mrd. DM) sind für die öffentliche Hand – und damit für alle Steuerzahler – Ausgaben, die ständig wachsen.

Durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz wird diese Finanzierungspraxis beendet: Der Bund befreit die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft von Altlasten und Altschulden, so daß die Bahnen auf dieser neuen „Startbasis“ als handelsrechtlich organisiertes Wirtschaftsunternehmen mit dem diesem zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum („AG-Effekte“) konkurrenzfähiger Wettbewerber am Markt werden und positive Jahresergebnisse erzielen kann.

Andererseits beruhen sie darauf, daß künftig bei der DBAG andere Strukturelemente wirksam sind als heute bei DB und DR.

Die Bahnreform mit ihrem umfassenden Sanierungskonzept, mit der Entlassung der Bahn aus dem öffentlichen Dienst- und Haushaltsrecht, mit der klaren Trennung von Staats- und Unternehmensaufgabe ermöglicht die strenge Orientierung der DBAG am Markt, d. h. am Ziel der Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens, und die Realisierung der Einsparpotentiale.

96. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung die neuerdings eingeführte Erschwerung der Verfolgung von Verkehrswidrigkeiten ausländischer Verkehrsteilnehmer, nach der Auskünfte an die bearbeitenden Behörden nur noch über Interpol gegeben werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 5. November 1993**

Eine Änderung des Verfahrens bei Auskunftsbegehren betrifft nur die deutsch-holländischen Rechtshilfebeziehungen. Die Ursache für die Einschaltung von Interpol bei Auskunftsbegehren über Daten von Haltern, deren Kraftfahrzeug in Verkehrsordnungswidrigkeiten verwickelt war, liegt darin, daß in den Niederlanden Verkehrsverstöße als Vergehen bewertet wurden und damit dem Strafrecht unterlagen. Auf diesen Umstand waren die bilateralen Übereinkommen über Rechtshilfe bei Verkehrsordnungswidrigkeiten zugeschnitten. Auskunftsbegehren holländischer Stellen beispielsweise wurden folgerichtig über den strafrechtlichen Ermittlungsweg Interpol geleitet.

Seit Sommer 1993 gibt es in den Niederlanden für den Bereich des Verkehrs einen ähnlichen Begriff wie den der Ordnungswidrigkeit im deutschen Recht. Die Niederlande verlangen seither statt der bis dahin einseitig auf holländischer Seite möglichen direkten Abfrage von Daten durch deutsche Stellen bei der zentralen holländischen Registerbehörde neuerdings die Einschaltung von Interpol.

Vertreter des holländischen und deutschen Justizministeriums, die am 14. Oktober 1993 Probleme des bilateralen Rechtshilfeverkehrs erörtert haben, sind übereingekommen, daß in dieser Spezialfrage auf deutschen Wunsch hin unverzüglich Fachgespräche aufgenommen werden. Dabei wird mit Blick auf die neue holländische Rechtslage der Ablauf des Verfahrens bei Auskunftsbegehren überhaupt neu zu ordnen sein.

97. Abgeordneter
Claus-Peter Grotz
(CDU/CSU)
- Wie sieht die Entwicklung der Verkehrssicherheit in den neuen Bundesländern aus, und welche besonderen Programme werden in dieser Hinsicht von der Bundesregierung unternommen, um dort eine Verbesserung bzw. Erhöhung der Verkehrssicherheit zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 3. November 1993**

Das Unfallgeschehen in den neuen Bundesländern hat sich in den Monaten Januar bis August 1993 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1992 – bis auf die Zahl der Verkehrstoten – verschlechtert. So stieg die Zahl der Unfälle insgesamt um 13%, davon die Zahl der Unfälle mit Personenschäden um 4%. Während in den ersten acht Monaten des Jahres 1993 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum die Zahl der Verletzten um 3% auf 60831 anstieg, nahm die Zahl der Getöteten um 9% auf 1967 ab.

Die rückläufige Tendenz bei den Unfalltoten ist auf eine Vielzahl bereits eingeleiteter und durchgeführter Maßnahmen der Verkehrserziehung und -aufklärung sowie die Verbesserung der Straßenverkehrsinfrastruktur zurückzuführen.

Um die Verkehrssicherheit in den neuen Bundesländern weiter zu verbessern, werden von der Bundesregierung insbesondere folgende Aktivitäten unternommen:

- Ausstrahlung von Fernsehspots zu besonderen Unfallschwerpunkten in allen drei ostdeutschen Fernsehsendern (NDR, ORB, MDR).
- Zielgerichteter Einsatz von ABM-Kräften als Verkehrssicherheitsbeauftragte, sowohl beim Aufbau der kommunalen Verkehrssicherheit, als auch bei deren Umsetzung.
- Bundesweite Fortführung der 1991 für die neuen Länder ins Leben gerufenen Kampagne „Rücksicht kommt an“ mit dem Schwerpunktthema „Schwächere Verkehrsteilnehmer“ (Kinder, ältere Menschen, Radfahrer).
- Bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, darunter die 17 „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ mit einem Gesamtvolumen von 57 Mrd. DM. Dieser Ausbau wird wesentlich zur Hebung der Verkehrssicherheit in den neuen Ländern beitragen.

98. Abgeordneter
Eckart Kuhlwein
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung veranlaßt, vom Kreis Stormarn die Erstattung von Aufwendungen in Höhe von 10 bis 12 Mio. DM zu fordern, die bei der Beseitigung einer Verschmutzung eines Parkplatzes an der A 1 zwischen Hamburg und Lübeck mit der hochgiftigen Chemikalie Kresol entstanden sind, und ist die Bundesregierung bereit, die Kosten der Beseitigung endgültig zu übernehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 3. November 1993**

Der Bund ist weder nach Abfallrecht noch nach allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht zur Beseitigung bzw. Kostentragung verpflichtet. Vielmehr fallen diese Kosten bei Nichtermittelbarkeit oder Insolvenz des

Verursachern dem materiell Beseitigungspflichtigen zur Last. Dies ist im vorliegenden Fall nach dem einschlägigen Landesrecht der Kreis Stormarn (§ 3 Abs. 2 AbfG i. V. m. § 1 Abs. 1 AG-AbfG – SH).

Eine freiwillige Übernahme dieser Kosten durch den Bund ist bei dieser Rechtslage sowie im Lichte der haushaltsrechtlichen Vorschriften (u. a. § 7 BHO) nicht möglich.

99. Abgeordneter
Eckart
Kuhlwein
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es für zumutbar, daß kommunale Gebietskörperschaften für erhebliche Umweltschäden finanziell aufkommen, die im Zusammenhang mit dem Verkehr auf Bundesfernstraßen entstehen, und sollten nicht entsprechende Risiken durch eine Pflichtversicherung für die Transportunternehmen abgedeckt werden, die umweltgefährdende Güter transportieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 3. November 1993**

Hinsichtlich der Haftungsfrage bestehen keine Unklarheiten. Schadenersatzpflichten für Schäden, die durch Gefahrguttransporte entstehen, können zunächst aus der allgemeinen, verschuldensabhängigen und der Höhe nach unbegrenzten Schadenersatzbestimmung des § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch abgeleitet werden.

Bei Unfällen im Straßenverkehr können zudem die Schadenersatzvorschriften der §§ 7 ff. Straßenverkehrsgesetz in Betracht kommen, die eine verschuldensunabhängige, jedoch der Höhe nach begrenzte Haftung vorsehen. Bei Gewässerschäden kann überdies die ebenfalls verschuldensunabhängige und überdies der Höhe nach nicht begrenzte Haftung des § 22 Wasserhaushaltsgesetz gegeben sein.

Zur Abdeckung der Schadenersatzpflichten besteht bereits Versicherungspflicht. Jeder Halter eines Kraftfahrzeuges ist grundsätzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen (§ 1 Pflichtversicherungsgesetz), für die Mindestversicherungssummen gesetzlich festgelegt sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

100. Abgeordneter
Horst
Kubatschka
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der vom staatlichen britischen Amt für Gesundheit und Sicherheit (Health and Safety Executive, HSE) veröffentlichten Studie, die einen „begrenzten Zusammenhang“ zwischen dem Betrieb der Wiederaufarbeitungsanlage in Sellafield und vermehrten Fällen von Krebs bei Kindern einräumt, und wird sie den Transport abgebrannter Brennelemente aus der Bundesrepublik Deutschland zur Wiederaufarbeitung nach Sellafield unterbinden?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 8. November 1993**

Die Studie, die vom Health and Safety Executive (HSE) veröffentlicht wurde, befaßt sich thematisch mit dem Gegenstand der von Gardner et.al. 1990 vorgelegten Arbeit, in der die Hypothese aufgestellt wird, daß ein Zusammenhang zwischen väterlich präkonzeptioneller Strahlexposition und kindlichem Krebsrisiko bestehen könnte.

Die vom HSE durchgeführte Studie betrachtet einen etwas längeren Zeitraum, als Gardner u. a. es tun konnten, und verfügte über detailliertere Expositionsdaten, insbesondere auch zu chemischen Noxen.

Die Ergebnisse von Gardner u. a. wurden bestätigt. Allerdings wurde der beschriebene Zusammenhang zeitlich begrenzt auf die Jahre bis 1965. Der Zusammenhang zeigt sich nur in Seascale, nicht in anderen Orten Cumbrias, in denen ebenfalls Familien wohnen, deren Väter in Sellafield arbeiten und beruflich strahlenexponiert sind. Insgesamt liefert die Arbeit keine wesentlichen neuen Erkenntnisse, insbesondere lassen sie keine Rückschlüsse auf kausale Zusammenhänge zwischen Exposition und Krebsrisiko zu. Eine Änderung der bisherigen Einschätzungen ist somit nicht angezeigt. Daher ist es auch nicht notwendig, den Transport abgebrannter Brennelemente aus Deutschland zur Wiederaufarbeitung nach Sellafield zu untersagen.

101. Abgeordneter
**Willy
Wimmer
(Neuss)
(CDU/CSU)**

Ist es nach der Ansicht der Bundesregierung sinnvoll, unmittelbar, d. h. in direkter räumlicher Nähe zu einem Kraftwerksstandort auf dessen Gelände ein Kraftwerk konventioneller Art mit einer Leistung von über 1000 MW betrieben wird, den Standort für eine Müllverbrennungsanlage mit einer Jahrestonnenkapazität von rd. 300 000 t und einem Investitionsvolumen von rd. 700 Mio. DM vorzusehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Bertram Wieczorek
vom 4. November 1993**

Abfallverbrennungsanlagen bedürfen vor ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Genehmigung nach §4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). In dem durchzuführenden Genehmigungsverfahren hat die zuständige Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Dabei ist zu prüfen, ob von der Abfallverbrennungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, sowie sicherzustellen, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen, Reststoffe vermieden, verwertet oder ggf. als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und entstehende Abwärme genutzt wird.

Bei der Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, ist u. a. die Vorbelastung mit Schadstoffen im Einwirkungsbereich der Abfallverbrennungsanlage zu ermitteln. Sollte die Vorbelastung bereits so hoch sein, daß z. B. die maßgeblichen Immissionswerte überschritten sind, wäre die Ansiedlung eines weiteren emittierenden Betriebes grundsätzlich nicht mehr zulässig. Diese Frage kann naturgemäß nur durch die Behörde vor Ort auf der Grundlage der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft entschieden werden. Anforderungen zur Vorsorge ergeben sich ferner aus der Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

102. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)

Trifft es zu, daß die Deutsche Bundespost nach der Änderung der Postdienstverordnung von 1991 Postsendungen mit strafbarem Inhalt oder strafbarer Aufmachung, wie Hitler-Bildern, ausländergefeindlichen Drohungen und radikalen Parolen uneingeschränkt befördert, und wie ist dies vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, daß die Deutsche Bundespost in vergangenen Jahren Sendungen mit nichtstrafbaren Aufdrucken wie „Schwerter zu Pflugscharen“ nicht zustellte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 8. Oktober 1993

Es trifft nicht zu, daß die Deutsche Bundespost POSTDIENST Sendungen mit strafbarem Inhalt oder strafbarer Aufmachung uneingeschränkt befördert.

Nach § 8 Abs. 2 PostG in Verbindung mit § 6 Postdienstverordnung sind Briefsendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt, von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, wird die Sendung vom Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST nicht befördert.

Die Tatsache, daß die Deutsche Bundespost in den vergangenen Jahren Sendungen mit Aufdrucken wie etwa „Schwerter zu Flugscharen“ nicht beförderte, ist vor dem Hintergrund der bis 1991 geltenden Rechtslage zu sehen:

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 der alten Postordnung schloß Sendungen von der Beförderung aus, die mit Vermerken politischen oder religiösen Inhalts auf der Aufschriftseite versehen waren.

Die bis zum 30. Juni 1991 geltende Fassung dieses § 13 der alten Postordnung hatte wegen der Schwierigkeiten bei ihrer Auslegung und praktischen Handhabung zu mehreren gerichtlichen Streitigkeiten geführt. Die Ausschlußtatbestände der Postdienstverordnung orientieren sich deshalb bewußt an Verstößen gegen Strafrechtsnormen, um in der Praxis klare, gerichtlich überprüfbare Rechtsregeln vorzugeben.

Die Bundesregierung prüft jedoch derzeit, ob vor dem Hintergrund steigender Ausländerfeindlichkeit im Hinblick auf die Verbreitung rassendiskriminierender Äußerungen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

103. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)
- Macht sich die Post bzw. der Briefträger durch die Zustellung von Briefen mit volksverhetzenden und gewaltandrohenden Aufdrucken der Beihilfe zu Straftaten verdächtig, und wird die Deutsche Bundespost bei Strafverfahren gegen Postbedienstete ihren Bediensteten Rechtsschutz gewähren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 8. Oktober 1993**

Nach der oben dargestellten Rechtslage weist die Deutsche Bundespost POSTDIENST Sendungen zurück, wenn der Inhalt oder die äußere Gestaltung der Sendung gegen strafgesetzliche Normen verstößt. Somit scheidet die Möglichkeit der Beihilfe der Deutschen Bundespost oder eines Beschäftigten zu einer entsprechenden Straftat aus.

104. Abgeordneter
**Martin
Göttsching**
(CDU/CSU)
- Wie viele Telefonkarten gibt die Deutsche Bundespost TELEKOM pro Jahr heraus, und wie hoch sind die Reklamationen hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit in bezug auf den gesamten Betrag – bezogen auf Stückzahl und Wert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 8. November 1993**

Nach Auskunft der Deutschen Bundespost TELEKOM hat sie im Jahr 1992 insgesamt 36 Mio. Telefonkarten verkauft. Für 1993 hat sie 60 Mio. Stück Telefonkarten bei autorisierten Herstellern eingekauft.

Die Rücklaufquote der letzten drei Monate betrug 6766 Karten aller Wertigkeiten. Die weitaus meisten dieser Beanstandungen wurden durch die Benutzer selbst verursacht (z. B. durch die Aufbewahrung im Portemonnaie gekrümmt oder geknickt).

Setzt man diese Defektquote der Karten in Relation zu den insgesamt verkauften, so ergeben sich 1,2 Ausfälle bei 1 000 Karten. Angaben über den Wert dieser Karten können nicht gemacht werden.

105. Abgeordneter
**Karl
Stockhausen**
(CDU/CSU)
- In welcher Weise soll die Verwaltung der Deutschen Bundespost POSTDIENST umstrukturiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 9. November 1993**

Das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST befindet sich in einer grundlegenden Phase der Umstrukturierung. Die Umgestaltung zu einem leistungsfähigen, markt- und kundenorientierten Unternehmen erfordert die strategische und organisatorische Neuausrichtung und somit auch eine bundesweite neue Aufbauorganisation.

Inzwischen steht fest, daß sich die Anzahl der Kernämter (Nachfolgeeinheiten der Postämter mit Verwaltungsdienst) auf 169 belaufen wird. Diese Anzahl setzt sich zusammen aus 33 Frachtpostzentren, deren Standorte bereits festliegen, aus 83 Briefzentren, von denen erst drei Standorte als Pilotzentren (Straubing, Berlin-Schönefeld und Münster/Greven) festliegen, und aus 53 vorgesehenen Vertriebsniederlassungen. Auch die Entscheidungsfindung über die Standorte dieser 53 Vertriebsniederlassungen ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Verhandlungen zwischen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und den bei diesem Unternehmen vertretenen Berufsverbänden geführt.

Nachdem die Verhandlungen jetzt zu einem Konsens geführt haben, ist eine Publikation der Organisationsvorhaben des Unternehmens erfolgt, die jedoch noch keine konkrete Standortfestlegung enthält. Alle Mitglieder des Bundestages sind entsprechend durch das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST mit einem Rundschreiben unterrichtet worden.

- | | |
|---|--|
| 106. Abgeordneter
Karl
Stockhausen
(CDU/CSU) | Trifft es zu, daß durch diese Umstrukturierung die Verwaltung beim Postamt Korbach kurzfristig aufgelöst und die Bediensteten zu anderen Postverwaltungen in den Ballungszentren versetzt werden sollen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 9. November 1993**

Die Entscheidungsfindung über die konkreten Standorte für einen Teil der Kernämter ist im Unternehmen bis heute nicht abgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, daß nach Beginn der Vorlaufphase am 1. Januar 1994 mit Wirkung zum 1. Januar 1996 die Kernämter eingerichtet werden. Insofern kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt Korbach als Standort für ein Kernamt weder dementiert noch bestätigt werden. In die Überlegungen zur Standortfestlegung werden neben betrieblichen, personellen und wirtschaftlichen Kriterien selbstverständlich auch struktur- und raumordnungspolitische Argumente in die Überlegungen einbezogen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Festlegung der Standorte keinen Einfluß auf die Bedienung der Kunden der Deutschen Bundespost POSTDIENST hat und die infrastrukturellen Verpflichtungen des Unternehmens nicht beeinträchtigt.

- | | |
|---|--|
| 107. Abgeordneter
Siegfried
Vergin
(SPD) | Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeiten ein, per Resolution der Internationalen Fernmeldeunion, den amerikanischen Rundfunkverband aufzufordern, die illegale Frequenzbelegung des „Worldwide Christian Radio“ bei |
|---|--|

15 685 kHz zu unterbinden, die außerhalb der von der ITU festgelegten Rundfunkbänder liegt, und die sich dabei in einem Bereich befindet, der für feste Funkdienste wie z. B. Interpol freigehalten werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 9. November 1993**

Die vom US-Sender „Worldwide Christian Radio“ genutzte Frequenz 15 685 kHz liegt in dem von der WARC 1992 dem Kurzwellenrundfunk ab 2007 zur Nutzung in SSB-Technik zugewiesenen Frequenzbereich 15 600 – 15 800 kHz.

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation gestattet der „Deutschen Welle“ die Nutzung von Frequenzen in diesem Bereich nur nach erfolgreicher Koordinierung mit dem z. Z. berechtigten Nutzern des Bereichs (Bundesministerium der Verteidigung, Deutsche Bundespost TELEKOM usw.) und meldet die Frequenzen nach VO Funk, Artikel 12 an.

Es ist davon auszugehen, daß die Nutzung der Frequenzen 15 685 kHz durch „Worldwide Christian Radio“ von der amerikanischen Fernmeldebehörde koordiniert, angemeldet und genehmigt wurde.

In der letzten Ausgabe (Mai 1993) der IFL ist noch kein Eintrag der Frequenz 15 685 kHz für die USA vorhanden.

Für die Bundesrepublik Deutschland gibt es keinen Eintrag in der IFL für den Bereich 15 680 – 15 690 kHz.

Das BMPT sieht keine Möglichkeit, per Resolution der ITU die Nutzung der Frequenz 15 685 kHz durch „Worldwide Christian Radio“ zu unterbinden.

- | | |
|---|---|
| 108. Abgeordneter
Alois
Graf von
Waldburg-Zeil
(CDU/CSU) | Welche Poststellen/Postämter in den Landkreisen Biberach/Riß und Ravensburg sind von der Ausdünnung des Vertriebsfilialnetzes der Deutschen Bundespost betroffen, und zu welchem Zeitpunkt ist die Schließung vorgesehen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 8. November 1993**

Das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST beabsichtigt, im Rahmen der Anwendung ihrer Organisationsvorgaben, die auf dem einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages zur Postversorgung von 1981 beruhen, folgende Poststellen in den Landkreisen Biberach/Riß und Ravensburg zu schließen:

Landkreis Biberach/Riß

Achstetten 4	(vorauss. im Laufe d. J. 1994)
Ingoldingen 3	(30. 11. 1993)
Laupheim 5	(vorauss. Januar/Februar 1994)
Mietingen 2	(31. 12. 1993)
Schemmerhofen 3	(30. 11. 1993)
Steinhausen	(31. 12. 1993)

Landkreis Ravensburg

Argenbühl 4	(29. 11. 1993)
Fronreute 2	(31. 12. 1993)
Horgenzell 4	(01. 04. 1994)
Isny 3	(22. 11. 1993)
Ravensburg 17	(31. 12. 1993)
Wangen 5	(24. 11. 1993)
Wangen 8	(06. 12. 1993)
Wolfegg 3	(31. 12. 1993)
Wurzach 3	(vorauss. Ende 1993)

Für die aufzulösenden Poststellen Steinhausen, Argenbühl 4, Isny 3, Wangen 5 und Wangen 6 ist ersatzweise die Einrichtung von Postagenturen bei privaten Kooperationspartnern vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

109. Abgeordneter
**Eike
Ebert**
(SPD)
- Warum hat die Bundesregierung die Kostenvorteile bei der Erstellung öffentlicher Bauten über Leasing um ein Drittel, wie der baden-württembergische Rechnungshof bei seinen Prüfungen festgestellt hat, nicht zur Kenntnis genommen und untersucht, oder kann sie das überraschende Ergebnis bestätigen (vgl. „DIE ZEIT“ vom 22. Oktober 1993, S. 22)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 9. November 1993

Der Bundesregierung ist das Ergebnis der Prüfungen des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg bekannt. Eine Untersuchung und Bestätigung des Ergebnisses wäre nur bei genauer Kenntnis der einzelnen Baumaßnahmen, der Vertragswerke und der zugrundeliegenden Annahmen möglich. Eine eigene Untersuchung der Landesprojekte würde aber für den Bund keine weiterführenden Erkenntnisse ergeben, weil die Wirtschaftlichkeit von Leasingfinanzierungen im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist. Im übrigen liegt aus einem anderen Bundesland bezüglich des Vergleichs Leasing/herkömmliche Auftragsvergabe ein aktuelles Ergebnis zugunsten der herkömmlichen Auftragsvergabe vor. Generelle Aussagen, Leasing sei billiger oder es bestünde in jedem Fall ein zwingender Zusammenhang zwischen Finanzierungsform und kostengünstiger Baudurchführung, sind daher nicht möglich.

Im übrigen erwägt die Bundesregierung ebenfalls die Errichtung von Regierungsbauten im Leasing-Verfahren.

110. Abgeordneter
**Eike
Ebert**
(SPD)
- Warum hebt die Bundesregierung die Verpflichtung zur Anwendung der VOB im Rahmen der Deregulierung nicht generell auf, wenn staatliches Bauen über Leasing ohne VOB doch offensichtlich, wie die Beispiele aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ergeben, grundsätzlich zulässig und um bis zu 33% billiger sind?
111. Abgeordneter
**Eike
Ebert**
(SPD)
- Welche Gründe sprechen dagegen, daß die Bundesregierung auch dem Bund, den Ländern und Gemeinden die gleichen Auftragsbedingungen, insbesondere über Unternehmer und Subunternehmer, ermöglicht wie privaten Unternehmern, weil damit das öffentliche Bauen über Leasing um ein Drittel kostensparender vorgenommen werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 9. November 1993**

Die generelle Aussage, daß die Errichtung von Gebäuden im Leasing-Verfahren kostensparender sei, kann von der Bundesregierung nicht bestätigt werden.

Die Regelungen der VOB/A sichern einen offenen diskriminierungsfreien Wettbewerb und gewährleisten damit zugleich die haushaltsrechtlich vorgeschriebene sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

Die VOB/A setzt darüber hinaus die detaillierten EG-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge um.

Für die Bundesregierung kommt daher die Aufhebung der Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A nicht in Betracht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung
und Technologie**

112. Abgeordnete
**Ilse
Janz**
(SPD)
- Hat die DASA im Zusammenhang mit dem Haushaltsansatz für Raumfahrt die Bundesregierung von dem voraussichtlich anstehenden Personalabbau unterrichtet, und teilt die Bundesregierung die mehrfach geäußerte Ansicht, daß der reduzierte Haushaltsansatz für die Raumfahrt 1994 mitverantwortlich für die Entscheidung der DASA sei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 10. November 1993**

Nach den Beschlüssen von Granada war unverkennbar, daß der dort erzielte Konsens aufgrund erheblicher budgetärer Schwierigkeiten einzelner Mitgliedsländer so nicht finanzierbar war. Trotzdem ist es gelungen, den nutzungsbezogenen Programmanteil mit dem Umweltsatelliten ENVISAT-1, der Polaren Plattform und auch dem Datenrelaissatelliten im Grundsatz zu beschließen.

Das weitere Vorgehen im Infrastrukturbereich (Raumstation, Transportsystem) ist noch weitgehend offen und eine programmatische Umstrukturierung wohl unumgänglich. Die an dem Abkommen über die Internationale Raumstation (IGA) beteiligten Staaten prüfen mit Rußland eine partnerschaftliche Beteiligung an der geplanten Raumstation. Europa muß hierbei seine künftige Rolle neu definieren. Als mögliches neues Konzept zeichnet sich ab, daß sich Europa bereits beim Stationsaufbau (Kernstation) beteiligt; die Entscheidung über einen Beitrag zum späteren Ausbau (bisher APM) wird erst in einigen Jahren nach Prüfung von Alternativen zu treffen sein. Für den Transport zur Station werden sog. Service-Elemente wie etwa eine intelligente Oberstufe (ATV) für die ARIANE 5, Docking-Technologien usw. geprüft.

Trotz dieser noch unklaren Situation und der angespannten Haushaltslage des Bundes ist der ESA-Ansatz mit voraussichtlich 1,1 Mrd. DM nur etwa 6 % niedriger, als die Bundesregierung in dem Konsens von Granada vorgesehen hatte. Im nationalen Programm konnte die Projektförderung sogar um fast 8 % gesteigert werden. Im Haushalt 1994 wird der voraussichtliche Anteil des Bereiches Weltraum am Gesamtbudget des BMFT 17,7 % betragen. Sie selbst hatten am 14. November 1991 im Deutschen Bundestag gefordert, daß die Finanzaufwendungen für die Weltraumforschung nur maximal 15 % des BMFT-Gesamthaushalts betragen dürften.

Die Bundesregierung hat bei verschiedenen Gesprächen auf verschiedenen Ebenen mit der DASA über die programmatischen Entwicklungen, vor allem im Programm der Europäischen Weltraumorganisation ESA, gesprochen.

- | | |
|---|--|
| 113. Abgeordnete
Ilse
Janz
(SPD) | Erwägt die Bundesregierung Konsequenzen, und Auflagen bei der zukünftigen Forschungsfinanzierung bei Firmen wie der DASA zu ziehen bzw. zu erlassen und ggf. welche? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 10. November 1993**

Anpassung der industriellen Strukturen an die jeweilige Entwicklung des Raumfahrtprogramms ist originäre Aufgabe der Industrie. Die Bundesregierung wird bei den Verhandlungen über eine mögliche Beteiligung bereits bei der Aufbauphase der globalen Raumstation darauf achten, daß die Erfahrungen aus den bisherigen Arbeiten für COLUMBUS möglichst weitgehend genutzt werden können.

- | | |
|---|---|
| 114. Abgeordnete
Ortrun
Schätzle
(CDU/CSU) | Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis von der französischen Regierung über den geplanten Ernstfall im Kernforschungszentrum Cadarache erhalten, den Reaktor „PHEBUS“ bis zur Kernschmelze zu erhitzen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 10. November 1993**

An dem Versuchsprogramm PHEBUS-PF, das vom Commissariat a L'Energie Atomique (CEA) im französischen Forschungszentrum Cadarache durchgeführt wird, sind die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie Organisationen aus den USA, Japan, Kanada und Südkorea beteiligt. Die Bundesregierung ist durch ihre Mitgliedschaft in den Gremien der EG von Beginn an über das Projekt informiert.

In dem Versuchsprogramm soll nicht der Reaktor PHEBUS in einem geplanten Ernstfall bis zur Kernschmelze erhitzt werden. Vielmehr werden in einer Versuchsstrecke, die innerhalb des Forschungsreaktors PHEBUS angeordnet und thermisch und druckfest gegen diesen abgeschirmt ist, das Abschmelzverhalten von einigen Brennstäben und die chemisch-physikalischen Wechselwirkungen von Spaltprodukten beim Transport innerhalb von Rohrleitungen untersucht.

Zur Art der Versuche, ihrer Bedeutung sowie zur Einschätzung damit verbundener Gefährdungen habe ich bereits am 6. April dieses Jahres auf Fragen der Abgeordneten Siegrun Klemmer Stellung genommen. Ich verweise hierzu auf die Drucksache 12/4713, Fragen 42, 43, sowie auf meine in der Fragestunde vom 27. Oktober 1993 gegebene Antwort auf die Frage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann (s. Stenographischer Bericht der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages). Es wurden seither keine neuen Erkenntnisse bekannt, die eine Neubewertung erfordert hätten.

115. Abgeordnete
**Ortrun
Schätzle**
(CDU/CSU)

Mit welchen Argumenten reagiert die Bundesregierung auf die Vorwürfe, die die Umweltschützerorganisation „Greenpeace“ in der Mitteilungsschrift „Greenpeace zum Thema“ vom Juni 1993 erhebt und die besagen, daß „sich die Deutschen finanziell an dem 270 Mio. DM teuren Experiment“ beteiligen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 10. November 1993**

Von deutscher Seite werden keine Zahlungen ans das PHEBUS-Projekt geleistet. Die Beteiligung der KEG erfolgt aus Mitteln der vom Ministerrat gebilligten Forschungsprogramme. Die Rückforderung eines rechnerischen deutschen Anteils ist nicht möglich.

116. Abgeordnete
**Ortrun
Schätzle**
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung Experimente dieser Art in der Atomkraftforschung, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die deutsche Bevölkerung umfassend vor den möglichen negativen Auswirkungen des Experimentes aufzuklären und zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 10. November 1993**

Die Versuche dienen einem besseren Verständnis der Begleitumstände bei extrem unwahrscheinlichen Unfällen und ermöglichen damit eine weitere Verminderung des Restrisikos.

Die Versuche wurden von den französischen Fachleuten lange und gründlich vorbereitet, wobei sie sich auf die weltweit erreichten Ergebnisse und eigene Erfahrungen mit dem Versuchsreaktor abstützen konnten. Die Durchführung der Versuche unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige französische Genehmigungsbehörde, die noch einmal alle Sicherheitsaspekte sorgfältig prüft.

Auf Initiative der Bundesregierung hat die französische Seite inzwischen eine Informationsstelle in Frankfurt eingerichtet (Fa. Fleishman-Hillard Westermann, Tel. 069 405-7020) und bereitet für die deutschen Medien eine Informationsveranstaltung für Anfang November 1993 in Bonn vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft

117. Abgeordneter
**Dr. Rudolf
Schöfberger**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung uneingeschränkt und vorbehaltlos die „Ansicht, daß die Notwendigkeit einer fortdauernden Bildung und Berufsbildung entsprechend der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung und dem Wandel der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen angemessene Vorkehrungen für einen Urlaub von Arbeitnehmern zu Bildungs- und Berufsbildungszwecken erfordert, um neuen Bestrebungen, Bedürfnissen und Zielen sozialer, wirtschaftlicher, technischer und kultureller Art zu entsprechen und daß der bezahlte Bildungsurlaub als eines der Mittel zur Befriedigung der echten Bedürfnisse des einzelnen Arbeitnehmers betrachtet werden sollte“ (vgl. Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub, BGBl. II 1976, S. 1526 ff.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 10. November 1993**

Die Bundesregierung bejaht die Notwendigkeit von Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und hält diese im Interesse einer individuell erweiterten Qualifizierung für wichtig. Der Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub, so wie er gesetzlich in der Mehrzahl der Bundesländer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geregelt ist, stellt eine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles dar. Die Bundesregierung vertritt allerdings weiterhin die Ansicht, daß tarifliche Regelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu flexibleren und praxisnäheren Regelungen und Verabredungen führen können. Die jüngste Diskussion über den Bildungsurlaub hat diesen Standpunkt erneut bestätigt.

118. Abgeordneter
**Dr. Rudolf
Schöfberger**
(SPD)
- In welchen Bundesländern gibt es seit wann einen gesetzlichen bezahlten Bildungsurlaub für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 10. November 1993**

Eine gesetzliche Freistellungsregelung zur Wahrnehmung von Bildungsurlaubsmaßnahmen besteht in folgenden Ländern (in Klammern die Daten des jeweiligen Inkrafttretens):

Berlin (16. Juli 1970), Hamburg (21. Januar 1974), Hessen (24. Juni 1974), Niedersachsen (17. Dezember 1974), Bremen (18. Dezember 1974), Schleswig-Holstein (27. Juni 1978), Nordrhein-Westfalen (1. Juli 1984), Saarland (1. April 1990) und Rheinland-Pfalz (1. April 1993).

119. Abgeordneter
**Dr. Rudolf
Schöfberger**
(SPD)
- Wie und mit welchem Erfolg hat die Bundesregierung auf den Freistaat Bayern entsprechend des von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 (BGBl. II S. 1526 ff.) – u. a. unter Reklamation der Bundestreue und unter Hinweis auf die Begründung des einschlägigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts – mit dem Ziel eingewirkt, auch in Bayern einen gesetzlichen bezahlten Bildungsurlaub für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 10. November 1993**

Die Bundesregierung hat nicht auf Bayern eingewirkt, ein Bildungsurlaubsgesetz zu erlassen. Aus dem angeführten Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation ergibt sich auch keine derartige Handlungsverpflichtung des Bundes. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 117.

120. Abgeordneter
**Dr. Rudolf
Schöfberger**
(SPD)
- Wäre die Bundesregierung notfalls entschlossen, zwecks Erfüllung der in dem genannten Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Nr. 11 und 12 GG) eine Gesetzesinitiative für einen bundeseinheitlichen Bildungsurlaub zu ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 10. November 1993**

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf für eine bundesgesetzliche Regelung des Bildungsurlaubs. Das von Ihnen zitierte Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation betrachtet den bezahlten Bildungsurlaub „als eines der Mittel zur Befriedigung der echten Bedürfnisse des einzelnen Arbeitnehmers“. Das Übereinkommen verpflichtet die Mitglieder aber nicht auf eine bestimmte Art der Regelung des Bildungsurlaubs (vgl. Artikel 5).

Die Mehrzahl der Bundesländer hat Bildungsurlaubsgesetze erlassen. In den neuen Bundesländern gibt es bislang noch keine Bildungsurlaubsgesetze.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

121. Abgeordneter
**Dr. Olaf
Feldmann**
(F.D.P.)
- Aus welchen Gründen schließt die Bundesrepublik Deutschland Staaten, die über nukleare Rüstung verfügen bzw. nukleare Testexplosionen durchführen, nicht aus dem Kreis der Entwicklungshilfe empfangenden Länder aus?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 5. November 1993**

Im Rahmen der entwicklungspolitischen Kriterien der Bundesregierung spielt auch die Rüstungspolitik der Partnerländer eine wesentliche Rolle. Art und Umfang der Entwicklungszusammenarbeit werden jedoch aufgrund einer Gesamtbewertung aller Kriterien bestimmt. Es gibt insofern keinen Automatismus zwischen einem Kriterium und einer bestimmten Folge für die Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung ist bestrebt, Beiträge zur Bekämpfung der Armut, zur Bildung und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten, wo immer dafür aufgrund der Rahmenbedingungen Chancen bestehen.

122. Abgeordneter
**Dr. Olaf
Feldmann**
(F.D.P.)
- Warum hält die Bundesregierung es nicht für sinnvoll, zur Festlegung des Standards eines Entwicklungslandes statt der auf Wechselkursumrechnung beruhenden Ermittlung des jeweiligen Bruttosozialprodukts dieses auf Basis der Kaufkraftumrechnung zu bestimmen, und wie gedenkt die Bundesregierung zukünftig diese Angelegenheit zu behandeln?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 5. November 1993**

Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens nach der Kaufkraftparitätenmethode erlaubt einen aussagefähigeren internationalen Vergleich der volkswirtschaftlichen Gesamtleistung als die Berechnung zu Wechselkursen.

Bezogen auf die Entwicklungsländer erfolgt bei Anwendung der Kaufkraftmethode jedoch lediglich eine Niveauverschiebung bei nahezu unveränderter Rangfolge der Länder, so daß damit kaum ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn verbunden ist.

Ferner ist die Datenbasis noch unvollständig, da statistische Erhebungen lediglich alle 3 bis 5 Jahre vorgenommen werden und nicht alle Entwicklungsländer abdecken.

Im Interesse eines abgestimmten Geberverhaltens hält die Bundesregierung an der Berechnung des Einkommens zu Wechselkursen fest, solange dies dem internationalen Konsens entspricht.

123. Abgeordneter
Dr. Klaus Kübler
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation der bengalischen Bergvölker in den Chittagong Hill Tracts unter dem Aspekt der Menschenrechte, und hat die deutsche Entwicklungshilfe tatsächlich zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse für die Bergvölker in den bengalischen Chittagong Hill Tracts geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik
vom 9. November 1993**

Die Menschenrechtslage in den von bengalischen Bergvölkern bewohnten Chittagong Hill Tracts (CHT) hat sich zwar nach dem sog. Logang Massaker im April 1992 etwas verbessert, ist aber nach wie vor nicht als zufriedenstellend anzusehen. Allerdings zeichnet sich erstmals eine friedliche Lösung ab, nachdem sich das Militär weitgehend aus den Verwaltungsaufgaben zurückgezogen hat und die bangladeschische Regierung in Gesprächen mit der Befreiungsbewegung Shantibahini zugestanden hat, den von ihrem Land durch bengalische Siedler vertriebenen Stammesangehörigen ihr Land zurückzugeben (und bengalische Siedler anderweitig zu entschädigen) sowie eine anfängliche finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Auch eine mit Indien 1992 abgeschlossene Vereinbarung sieht die Rückführung von Flüchtlingen aus dem indischen Bundesstaat Tripura in die CHT auf freiwilliger Basis vor. Bisher sind nach hiesigen Informationen allerdings nur wenige Flüchtlinge (14 Familien) zurückgekehrt.

Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß die bangladeschische Regierung Forderungen der Befreiungsbewegung nach Gründung eines autonomen Staates in den CHT eingehen wird.

Deutsche (öffentliche) Entwicklungshilfe ist bisher in den CHT nicht zum Einsatz gekommen, da nicht sichergestellt werden kann, daß sie den bedürftigen Einwohnern der Bergvölker wirklich zugute kommt und nicht anderweitig verwendet wird.

124. Abgeordneter
Dr. Klaus Kübler
(SPD)
- Mit welcher Position geht die Bundesregierung in die im November 1993 in Dhaka stattfindenden bilateralen Verhandlungen zur Festsetzung der deutschen Entwicklungshilfe an Bangladesch, und ist die Bundesregierung bereit, die Festsetzung der deutschen Entwicklungshilfe an Bangladesch von Verbesserungen der Menschenrechtssituation in den Chittagong Hill Tracts abhängig zu machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik
vom 9. November 1993**

Die Position der Bundesregierung für die im Dezember 1993 vorgesehenen Regierungsverhandlungen mit Bangladesch wird im einzelnen noch festgelegt. Dabei wird in bezug auf Umfang und Art der Entwicklungshilfe entsprechend der entwicklungspolitischen Konzeption der Bundesregierung auch die Menschenrechtslage berücksichtigt. Die Menschenrechtssituation in Bangladesch, insbesondere in den CHT, wird auch Gegenstand des mit der bangladeschischen Regierung zu führenden Politikdialogs anlässlich der Regierungsverhandlungen sein.

Berichtigung

In der Drucksache 12/5905 muß die Antwort zu Frage 114 korrigiert werden.

Die Planungszahl in der Tabelle auf Seite 66 für die Verkleinerung der Dienstposten der Wehrtechnischen Dienststelle 91 in Meppen in der Spalte „Planung“ lautet 1 324 statt ursprünglich 1 222.

Bonn, den 12. November 1993

